



ZEITSCHRIFT
DES
HISTORISCHEN VEREINES
FÜR
STEIERMARCK
115 • 2024

Das Duell zwischen Franz Joseph Graf Herberstein und Alois Graf Rechberg am 2. Januar 1713 in Graz

Matjaž Grahornik

Einleitung¹

Das Streben der Menschen nach Ehre und Ansehen war auch im frühneuzeitlichen Europa ein Merkmal aller Stände, im Adel jedoch besonders stark ausgeprägt. Für alle Menschen der Vormoderne war die schlimmste Beleidigung der Vorwurf der Lüge oder der Unehrenhaftigkeit, auf welchen Gleichgestellte bis zu einem gewissen Grad auch mit Gewalt reagieren durften.² Nachdem sich im Italien der Renaissance das Duell als eine Form der Streitbeilegung etabliert hatte, entwickelte sich auch in anderen europäischen Ländern (insbesondere in Frankreich) rasch ein Ehrenkodex, der mit Hilfe von Etikettebüchern und ähnlichen Texten zu einem zentralen Bestandteil des Erziehungsprozesses und des sozialen Bewusstseins junger Adliger zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert wurde. Diese Idee wurde bald von ambitionierten Bürgern aufgegriffen.³

¹ Die Recherchen für diesen Artikel wurden im Rahmen des Forschungsprogramms „Basic Research of Slovenian Cultural Past“ (P6-0052) und des Postdoc-Projekts „Probate Inventories of Styrian Social Elites in the Early Modern Period“ (Z6-4606) durchgeführt, die von der Slowenischen Forschungsagentur (ARIS) finanziert werden. Der Artikel wurde ursprünglich 2022 in der slowenischen Fachzeitschrift *Acta Histriae* (30, 2, 263–296) veröffentlicht. Einige Ergänzungen basieren auf einem weiteren Artikel des Autors, der im Jahr 2023 in derselben Zeitschrift erschienen ist (31, 4, 707–742), sowie auf neu ausgewerteten Quellen. Für die sprachliche Durchsicht des Artikels bedanke ich mich herzlich bei Hanns Christoph Herberstein, Barbara Schantl und Marko Motnik.

² SCHWERHOFF, 2013, 38–40.

³ CAVINA, 2016, 571, 585–586. – Parallel dazu entwickelte sich als Teil des Erziehungsprozesses die Grand Tour. Die Kavaliere der frühen Neuzeit unternahmen gegen Ende oder nach Abschluss ihrer Ausbildung Reisen durch Europa, insbesondere nach Italien. Die Erkundung dieses Landes und seiner Kultur galt als unverzichtbarer Bestandteil im Leben eines Adligen, der von den Idealen des Humanismus und (der künstlerischen Blütezeit) der Renaissance geprägt war. Siehe: KOKOLE, 2015, 60; LOW, 2003, 18–19.

Die ersten Duelle waren noch öffentliche und formelle Verfahren, die es der Gemeinschaft, etwa Bürgern oder lokalen Adeligen, ermöglichten, jederzeit in einen Streit einzugreifen und ihn so schnell wie möglich zu schlichten. Das Duell(ieren) kann daher im Kontext des gewohnheitsrechtlichen Systems der Streitbeilegung interpretiert werden, d. h. im Lichte der Vorstellungen oder Rituale von Rache und Versöhnung, in denen Ehre und Demütigung zwei Seiten derselben Medaille waren.⁴

Der Artikel befasst sich mit dem Duell zwischen den Grafen Franz Joseph Herberstein und Alois Rechberg im Jahr 1713, bei dem Graf Herberstein von einem Kammerherrn des bayerischen Prinzen am Brustkorb schwer verwundet wurde und kurz darauf starb. Die Abfolge der Ereignisse, die zum Duell führten, und der Verlauf des Duells lassen sich aus den gut erhaltenen Archivquellen, insbesondere des umfangreichen Faszikel der Landrechtsakten im Steiermärkischen Landesarchiv in Graz, rekonstruieren. Der Tod des Grafen Herberstein war für die Familie umso tragischer, als mit ihm der ältere Zweig der Linie Gutenhaag im Mannesstamm erlosch.

Die Schriften zum Duell oder gegen das Duell in der Frühen Neuzeit

Als sich das Duell durchsetzte, begannen die ersten Diskurse oder Traktate zu diesem Thema zu erscheinen. Die ersten Autoren, die im 16. Jahrhundert über Duelle schrieben, waren Vertreter des italienischen Humanismus, wie beispielsweise Andrea Alciato, Girolamo Muzio, Giovanni Battista Possevino, Torquato Tasso, Sperone Speroni und andere. Ihre Traktate wurden europaweit bekannt und verbreitet. Einer der frühen italienischen Theoretiker des Duells war Andrea Alciato (1492–1550), für den das Duell(ieren), obwohl zwar kirchen- und zivilrechtlich verboten, im Gewohnheitsrecht völlig legitim war. Alciato bezeichnete in seinem Traktat „De singulari certamine“ (1529) den „Kampf, in dem Gott der Richter ist“, als „eine Art Prüfung“ und beschrieb den Glanz des Triumphs der Sieger.⁵

Nach Alciato folgte chronologisch der Humanist Girolamo Muzio (1496–1576). Muzios Traktat „Il duello“ (in drei Bänden) wurde zusammen mit seinem Werk „Risposte cavalleresche“ (in vier Bänden) erstmals 1550 in Venedig veröffentlicht und sofort zu einem Bestseller, nicht nur in Italien, sondern in ganz Europa. Muzios Kenntnisse des höfischen Lebens machten ihn zu einem der bekanntesten Autoren der Duellliteratur. In seinem Traktat definiert er das Duell als „einen Kampf von Mann gegen Mann, um die Wahrheit zu beweisen, wobei der Kampf nicht auf zwei Männer beschränkt ist“. Er stellte die Regeln vor und beschrieb, wer sich duellieren durfte und was die Duellanten und diejenigen, die ihnen einen Ort für das Duell zur Verfügung stellten, wissen mussten. Außer-

⁴ DAROVEC, 2017, 74–75, 86–88; DAROVEC, 2018, 469–470.

⁵ BILLACOIS, 1990, 19; PELTONEN, 2003, 76.

dem veranschaulichte er die Verwendung von Fachbegriffen anhand praktischer Beispiele. Im ersten Band schreibt er über die Ursprünge des Duell(ieren)s, im zweiten über die Pflichten und Aufgaben des Adels und im dritten über die Duellanten und Adelsstände. Da magisches Denken im 16. Jahrhundert noch immer weit verbreitet war, durchsuchten die sogenannten Duellmeister die Duellanten vor öffentlichen Duellen sorgfältig, um sicherzugehen, dass sie kein Amulett, keinen Talisman oder leeres Pergament, das sie von einem Salbader oder „Zauberer“ erhalten hatten, unter ihrer Kleidung verbargen. Muzio verurteilte den Einsatz von Magie, die einem der Duellanten zugutekommen könnte, und kritisierte diejenigen, die ohne Publikum und Verteidigungswaffen kämpften. Seiner Ansicht nach war das Töten in einem ehrenhaften Duell nicht unbedingt nötig. Sein Werk lässt sich leicht als Rechtfertigung des Duell(ieren)s lesen: Er verherrlicht die Ehre als eine Art universeller Antriebskraft und das Ehrenwort als Siegel der menschlichen Würde. Er fährt fort, dass die Lüge die schwerwiegendste Sünde sei, daher könnten „diejenigen, die als gute Krieger und für ihre Ritterlichkeit geehrt werden wollen [...], im Falle, dass sie der Lüge bezichtigt werden, ihren Namen nicht anders als durch das Schwert reinwaschen“. Schließlich ist für ihn jeder Zweikampf, der nicht aus Hass oder Rache entstanden ist, „ein Instrument, das Gott benutzen will, um seine Gerechtigkeit auszuüben“, und als solches gerecht und lobenswert. Sein Traktat erlebte im 16. Jahrhundert mindestens elf italienische, eine spanische (1552) und zwei französische (1561 und 1582) Auflagen.⁶

Als dritter der frühen Traktierer über das Duell ist Giovanni Battista (auch Giambattista) Possevino (1522–1552) zu nennen. Dem Duell(ieren) widmet er sich insbesondere in seinem letzten, fünften Buch, „Dialogo dell’Honore“ (1553), in dem er die adelige Ehre, die Tugend, die *démenti* und das Duell(ieren) hochhält. Ein Jahr nach seinem frühen Tod veröffentlichte sein jüngerer Bruder Antonio das Werk. Nach 1563 nahm in Italien, infolge des Konzils von Trient, das Duelle verbot und mit Strafen belegte, das Interesse an Duellen allmählich ab.⁷

Drei prominente italienische Traktierer übten einen großen Einfluss auf die französischen Duellanten des 16. Jahrhunderts aus, aber sie waren nicht die Einzigen. Zwischen 1550 und 1563 erschienen mindestens 27 Publikationen über das Duellieren und die Wahrung der Ehre oder Genugtuung für ein Unrecht.⁸ Ende des 16. Jahrhunderts hatten die Franzosen zweifellos sowohl die Theorie des Duellierens als auch die Praxis des Fechtkampfes von den Italienern gelernt. Mit den Werken von Olivier de La Marche und Villiers de L’Isle Adam im Jahr 1586, hatten sie diese Praxis auch vollständig übernommen, so dass sie Teil ihrer Tradition wurde. Neben den Traktierern meldeten sich auch die Gegner des Duell(ieren)s, die

⁶ ŠTOKA/VRABEC, 2013, 26–27; BORSETTO/GLAVINA, 2013, 74–75; GLAVINA, 2013, 26–27; CARROLL, 2016, 118; BILLACOIS, 1990, 19–20; MUZIO, 1585.

⁷ BILLACOIS, 1990, 19; CARROLL, 2016, 117–118; ŠTOKA/VRABEC, 2013, 27; LUDWIG, 2016, 69.

⁸ CARROLL, 2016, 118.

sogenannten Anti-Traktierer, zu Wort. Einer der ersten war Giovanni Battista Suisio, der 1558 eine Abhandlung gegen das Duellieren veröffentlichte. Weitaus einflussreicher war Rinaldo Corsos „Delle private rappacificationi“ aus 1555, in dem er die christliche Lehre und die humanistische Ethik mit den Gesetzen der Ehre verband. Das Werk wurde mehrmals nachgedruckt, sogar noch 1730.⁹ Der früheste bekannte französische Fechtmeister, Henry de Saint Didier, stützte sich auf die Anweisungen italienischer Meister. Von seinen vielen Traktaten ist nur jenes aus dem Jahr 1573 erhalten, das Anweisungen zum Duellieren mit einem Rapier enthält.¹⁰

Girolamo Cavalcabo, ein Fechtmeister aus Bologna, lehrte Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts in Rom und später in Paris die Kunst des Fechtens. Sein Manuskript zur Fechtlehre wurde ins Französische übersetzt und zwischen 1595 und 1617 mindestens viermal in Frankreich veröffentlicht. Nicoletto Giganti, ein vermutlich aus Venedig stammender italienischer Fechtmeister, veröffentlichte 1606 eine Abhandlung über das Duell(ieren). Dieses wurde ins Französische und Deutsche übersetzt und 1619, 1622 und 1644 veröffentlicht.¹¹

Frühe Abhandlungen über das Duell im Gebiet des Heiligen Römischen Reiches stammen von Peter Binsfeld (ca. 1545–1598), Hermann Busenbaum (auch Busembaum; 1600–1668) und Paul Laymann (2. Hälfte des 17. Jahrhunderts). Im Vergleich zu den italienischen und französischen Traktaten fehlt es den deutschen Autoren jedoch an Originalität. Der Trierer Weihbischof und Theologe Binsfeld schreibt über das Duell in einem Abschnitt über Kriegsdienstverweigerung, in dem er das Recht des Soldaten verteidigt, nicht an einem ungerechten Kampf oder Krieg teilzunehmen. Busenbaum hat zum Thema nichts wesentlich Neues beigetragen. Der Jesuit und Moralthologe Laymann behauptet in seiner „Theologia moralis“ (1691) unter anderem, dass die Deutschen und andere nordische Völker von der kirchlichen Exkommunikation, mit der Papst Clemens VIII. auf dem Konzil von Trient das Duellieren verbot und dadurch die Zahl ihrer Anhänger stark reduzierte, ausgenommen wären, aber er belegt seine Behauptung nicht.¹²

Zeitgenössische Geschichtsschreibung über frühneuzeitliche Duelle

In der zeitgenössischen Geschichtsschreibung wurden die Duelle immer wieder thematisiert. Als erste ist die Studie über die Mentalität und Verhaltensweisen des französischen Adels in der frühen Neuzeit hervorzuheben. François Billacois'

⁹ CARROLL, 2016, 118; BILLACOIS, 1990, 20.

¹⁰ „Les secrets du premier livre sur l'espée seule“ (1573). Um 1573 erhielt er für einen Zeitraum von zehn Jahren das königliche Privileg, Abhandlungen über das Duellieren mit verschiedenen Waffen zu verfassen, darunter Dolch, ein- oder zwei Rapiere, Rapier und Mantel, Rapier und Dolch, Rapier und (kleiner) Schild und zweihändiges (oder langes) Schwert, siehe: Henry de Saint Didier, 2023.

¹¹ BILLACOIS, 1990, 19.

¹² BILLACOIS, 1990, 24.

Dissertation über das Duellieren im Frankreich des 16. und 17. Jahrhunderts, die später in Buchform veröffentlicht und auch ins Englische übersetzt wurde (BILLACOIS, 1990), versteht das Duellieren als legitimes soziales Ritual mit weitreichenden politischen, moralischen und religiösen Folgen. Im Gegensatz zur Fehde, die er rein traditionalistisch verstand,¹³ hielt er das Duell mit seinen Regeln für eine zivilisiertere Form der Streitbeilegung.¹⁴ Billacois vertrat die Auffassung, dass das Duell in der frühen Neuzeit ein vorwiegend französisches Phänomen war, da die Duellmanie in keinem anderen europäischen Land eine solche Resonanz erfahren haben dürfte. In seinem Werk erläutert er die chronologische Entwicklung des Duells: Von seinen mittelalterlichen Ursprüngen über das öffentliche Gottesurteil in Anwesenheit des Herrschers (gerichtliches Duell) wurde es in der Neuzeit zu einer illegalen und subversiven Praxis, die sowohl von den kirchlichen als auch später von den weltlichen Behörden verurteilt und verfolgt wurde. Mit dem Duell (Zweikampf) verknüpfte und erläuterte er die Symbole und Konzepte des Schwertes (Degens), der Ehre und der Gerechtigkeit. Seine Abhandlung wird noch heute als Referenzwerk betrachtet.

Der englische Historiker Stuart Carroll konzentrierte sich in seinem Buch „Blood and Violence“ (Blut und Gewalt; 2006) auf die französischen Duelle und baute dabei in mehrfacher Hinsicht auf Billacois' Werk auf. Carroll stellte fest, dass sich das Duell(ieren) im Italien des 16. Jahrhunderts entwickelt hatte und mit dem niederen Adel und den in Italien kämpfenden Söldnern nach Frankreich kam. Auf diesem Wege wurde das Phänomen schnell vom französischen Hochadel übernommen, und trotz wiederholter Verbote durch die Obrigkeit, bis ins 17. Jahrhundert praktiziert. Carroll zeichnet ein faszinierendes Porträt der französischen Gesellschaft mit ihrem stark verinnerlichten Ehrenkodex. Der französische Adel führte Duelle nach den italienischen Regeln in einem solchen Übermaß aus, dass sie als regelrechte Manie oder „besondere französische Krankheit“ angesehen wurden.¹⁵ Der Aufschwung des Duellierens setzte hier in den

¹³ Zu diesem Thema siehe z. B. DAROVEC/ERGAVER/OMAN, 2017, 394–402.

¹⁴ CARROLL, 2016, 111.

¹⁵ Zwischen 1594 und 1610 sollen in Frankreich ca. 8.000 Adelige und Offiziere in Duellen ihr Leben verloren haben. Der französische Adelige François de Montmorency-Bouteville (1600–1627) soll in einem einzigen Jahr 40 Kontrahenten im Duell getötet haben. Nachdem der Bruder von Kardinal Richelieu, der Premierminister von König Ludwig XIII., im Duell starb, wurde 1626 in Frankreich das Duell verboten. Es fanden jedoch weitere statt. Falls einer der Duellanten starb oder sich die Sekundanten duellierten, stand darauf die Todesstrafe. Montmorency, der sich in schamloser Weise über das Duellverbot hinweggesetzt hatte, wurde ein Jahr darauf, nach einem Duell in Paris, verhaftet und fünf Wochen später auf der Place de Grève in Paris enthauptet (REICHLING, 2016; François de MONTMORENCY, 2023; KAMEN, 2000, 76).

Jahren um 1520 ein und erreichte ein Jahrhundert später seine Hochblüte.¹⁶ Carroll macht eine ähnliche Beobachtung wie Billacois, wenn er schreibt, dass sich das Duellieren in Frankreich aufgrund der Schwäche der Zentralregierung während der Religions- oder Bürgerkriege so weit verbreiten konnte. Erst in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert gelang es der Regierung, ihre Macht wiederherzustellen. In geringerem Ausmaß kamen die Duelle sogar bis weit in das 19. Jahrhundert vor. Dass das Duell „zivilisierter“ war als die Fehde, weist Carroll als Mythos zurück und stellt die These auf, dass es (auch) um die symbolische Revolte des Adels gegen den König ging, der zunehmend einen absolutistischen Staat aufbaute.¹⁷

Carroll befasste sich in seiner Studie über Rache und Versöhnung im frühneuzeitlichen Italien auch mit Duellen auf der Apenninenhalbinsel. Wie bereits erwähnt, gilt das Italien der Renaissance als die „Wiege“ des Duells. Die einzige Möglichkeit, die Häufigkeit der Duelle einzudämmen, die mit politischen Kämpfen, Bürgerkriegen oder internen Fehden einhergingen, war die weit verbreitete Anwendung von Begnadigungen, die jedoch mit hohen Kosten verbunden waren und die sich nur Wohlhabende leisten konnten. Das Problem der adeligen Streitigkeiten wurde in Italien erst in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts endgültig unter Kontrolle gebracht. Trotz der Belege für adelige Vergehen gibt es nur wenige erhaltene Quellen über das Duell im frühneuzeitlichen Italien. Das gerichtliche Verbot trieb das Duellieren, ähnlich wie in Frankreich, in den „Untergrund“. Im Gegensatz zu den Traktaten und Handbüchern über das Duellieren, die sich rasch auf dem alten Kontinent verbreiteten, fanden die italienischen Traktate über die Versöhnung keine Resonanz in anderen europäischen Ländern.¹⁸

Die soziokulturelle Erscheinung des Duells im frühneuzeitlichen England wurde von Jennifer Low untersucht. Sie stützt sich dabei auf eine Vielzahl von Dokumenten, darunter Duell-Handbücher, Bücher über das höfische Leben und Abhandlungen gegen das Duellieren, sowie auf Theaterstücke von z. B. William

¹⁶ Die Blütezeit des Duellierens in Frankreich lag zwischen den Jahren 1580 und 1650, als nicht weniger als dreißig Bücher zu diesem Thema veröffentlicht wurden. Obwohl es zwischen 1609 und 1711 zahlreiche französische Edikte gegen das Duellieren gab, wurde keines jemals ernsthaft durchgesetzt. Der Staat war in erster Linie damit beschäftigt, die herrschende Klasse daran zu hindern, sich selbst zu eliminieren. Der Marschall Antoine de Gramont (1604–1678) behauptete (mit offensichtlicher Übertreibung), das Duellieren habe während der Regentschaft von Anna von Österreich (1643–1661) 900 Adligen das Leben gekostet. Im Gegensatz dazu waren Duelle unter dem späteren König Ludwig XIV. seltener. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts kam das Duellieren in Frankreich wieder in Mode. Der Hof in Paris befasste sich zwischen 1715 und 1724 mit 50 Fällen, aber es war eher ein Ritus der Gewaltlosigkeit als der Gewalt geworden. Der Adel, der sich nicht mehr an der Kriegsführung beteiligte, nutzte das Duell, um seine Fähigkeit zu demonstrieren, die Prinzipien der Ehre zu verteidigen. Siehe: KAMEN, 2000, 76.

¹⁷ CARROLL, 2006, 9.

¹⁸ CARROLL, 2016, 109, 112, 119, 136–138. – Zur Entwicklung des Duells (zur Verteidigung der Ehre) in Italien siehe auch CAVINA, 2016, 571–580.

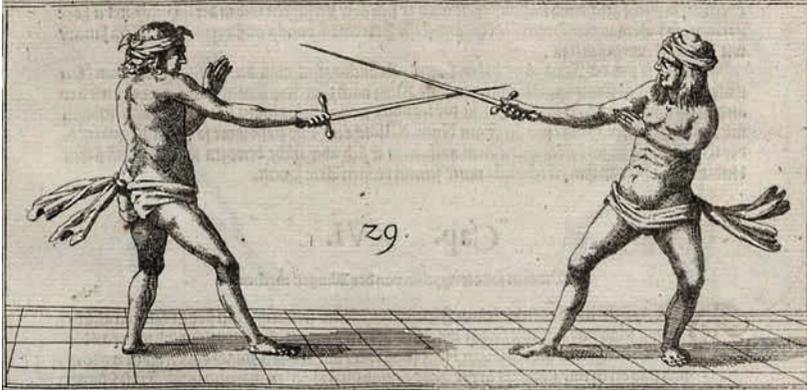


Abb. 1: Eine Duellszene aus dem Buch von Johann Daniel Lange, „Deutliche und gruendliche Erklaerung der Adelichen und Ritterlichen freyen Fecht-Kunst“, 1664, Nr. 29, Grafik: C. Metzger.¹⁹

Shakespeare, Ben Jonson, Thomas Heywood, Thomas Middleton und William Rowley. Da das Duellieren ein gewisses Maß an Mut erforderte, wurde es auch als Zeichen der Männlichkeit definiert. Jennifer Low verweist auf die Komplexität des Phänomens der Männlichkeit beim Duell in der Praxis und als Bühnenszenierung.²⁰ Ein weiterer wichtiger Autor einer Studie über das Duell in England ist Markku Peltonen. Er untersucht das englische Duell im 17. und 18. Jahrhundert, wobei er sich nicht auf die Duelle selbst konzentriert, sondern sorgfältig, anhand einer Reihe von Pamphleten, Tagebüchern, Briefen und Manuskripten, die Argumente analysiert, mit welchen es in der Zeit zwischen 1500 und 1700 verteidigt oder verurteilt wurde. Seine Analyse zeigt, dass die Argumente für das Duellieren im Mittelpunkt der sich wandelnden Vorstellungen von englischer *civility* (Höflichkeit) standen und auch als Beitrag zur Debatte über die nationale Identität gelesen werden können. Peltonen stellt in seiner Studie die Behauptung einiger Historiker – wie Billacois – in Frage, dass die Ursprünge des Duells im Mittelalter zu suchen seien, und zeigt auf, dass das Duell ein relativ neues Phänomen im Italien der Renaissance war.²¹ In England dagegen war das Duell eine importierte Tradition, die im 16. und 17. Jahrhundert an die lokale Kultur angepasst wurde.

Die deutsche Geschichtsschreibung hat vor allem die Duelle des 19. und 20. Jahrhunderts untersucht. Ute Frevert stellt in ihrer Referenzstudie die deutschen Duelle des 19. Jahrhunderts als ein Phänomen mit einem etablierten Duellkodex dar, bei dem Gleiche mit gleichen Waffen gegeneinander kämpften.²²

¹⁹ [https://wiktenauer.com/wiki/Deutliche_Erklärung_der_Fechtkunst_\(Johann_Daniel_Lange\)](https://wiktenauer.com/wiki/Deutliche_Erklärung_der_Fechtkunst_(Johann_Daniel_Lange)).

²⁰ Low, 2003, 5–9, 169–170.

²¹ PELTONEN, 2006, 12.

²² FREVERT, 1991.

Erst in den letzten Jahren sind die frühneuzeitlichen Duelle auf deutschem Boden zum Gegenstand der Forschung geworden.²³ Diese brachten einige neue Erkenntnisse, allen voran den deutschen Duellkodex, der erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts Gestalt annahm. Entgegen den Erwartungen, machten die Studentenduelle bis zum Ende des 18. Jahrhunderts einen vernachlässigbaren Anteil an Duellen aus, und unter den Duellanten waren alle Bevölkerungsschichten zu finden. Es ist anzumerken, dass Ludwigs neueste Studie insbesondere das Gebiet des nördlichen Heiligen Römischen Reiches mit dem Herzogtum Mecklenburg und dem Königreich Sachsen untersucht.²⁴ Studien zu den Duellen in den habsburgischen Erblanden stehen daher noch aus.²⁵

Frühneuzeitliche Duelle im Habsburgerreich bzw. in der Steiermark

Im Heiligen Römischen Reich wurde die Tradition der Duelle aus Italien und vor allem aus Frankreich übernommen. Sie waren hauptsächlich im Adel und der Armee, insbesondere im Offizierskader, weit verbreitet, aber keineswegs auf die Oberschicht beschränkt.²⁶ Ludwigs Studie über Duelle im Heiligen Römischen Reich nennt auch Handwerker oder Lehrlinge, Kaufleute und sogar Bauern als Beteiligte. Mandate oder Edikte gegen Duelle richteten sich, mit Ausnahme der Frauen, formell an die gesamte Gesellschaft.²⁷ Während Duelle überwiegend innerhalb derselben sozialen Gruppen stattfanden, kamen die typischen „Täter“ aus den Reihen des Militärs (Offiziere).²⁸ Die Duelle in den habsburgischen Erblanden und im Heiligen Römischen Reich im Allgemeinen, erreichten während und nach dem Dreißigjährigen Krieg ihren Höhepunkt. Von den 42 Dekreten gegen das Duellieren wurden drei Viertel in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erlassen, ein Viertel davon allein zwischen 1650 und 1655. Die Dekrete sahen Geld- und manchmal auch Freiheitsstrafen vor, in Fällen von Totschlag sogar die Todesstrafe.²⁹ Die frühesten Patente oder Dekrete gegen das Duellieren in habsburgischen Gebieten werden 1606, 1613, 1615, 1624, 1637, 1647, 1666 und 1670 erwähnt.³⁰ Bis zum 19. Jahrhundert gab es auf deutschem Boden noch kein spezifisches Handbuch, das den Ablauf und die Form des Duells regelte.³¹ In dieser Zeit wurden Duelle, im Unterschied zu Frankreich und Italien, wo sie streng

²³ LUDWIG/KRUG-RICHTER/SCHWERHOFF, 2012; SCHWERHOFF, 2013; LUDWIG, 2016; REICHLING, 2016.

²⁴ LUDWIG, 2016.

²⁵ Zur adeligen Gewalt im Grenzgebiet zwischen der Republik Venedig und der Habsburgermonarchie siehe MAKUC, 2015, 211–226.

²⁶ CARROLL, 2017, 132–133; LUDWIG, 2016, 85, 94, 168–169; BILLACOIS, 1990, 24–26.

²⁷ LUDWIG, 2016, 47–49, 86–89.

²⁸ LUDWIG, 2016, 86, 165–167, 193; SCHWERHOFF, 2013, 39.

²⁹ BILLACOIS, 1990, 23; LUDWIG, 2016, 69.

³⁰ LUDWIG, 2016, 77; KOČEVAR, 2017, 137, Anm. 25; ZAHN, 1888, 152, 160, 162.

³¹ LUDWIG, 2016, 302, 330–332.

von Kämpfen und Auseinandersetzungen zwischen den unteren Bevölkerungsschichten unterschieden wurden, als *Raufen, Prügeln, Balgen, Kugeln wechseln* und ab dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts auch als *Zweikampf* beschrieben.³² Zahn verwendet auch die Wörter *Aufstoss, Missverständnis, Ungelegenheit, Stritt, Zwispalt* und, wenn das Duell abgebrochen wurde, das französische Lehnwort *rencontre*.³³ Das Wort *Duell* taucht zu Beginn des 17. Jahrhunderts in der deutschen Presse auf, beschreibt aber eine bereits bestehende Praxis. Der Begriff war ab den 1630er-Jahren weithin bekannt, obwohl er für eine Vielzahl von zwischenmenschlichen Auseinandersetzungen verwendet wurde. Carroll stellt fest, dass die Deutschen nicht viel über „Duelle“ sprachen. Das Wort war bekannt, aber die Duellanten verwendeten eher den Begriff „Begegnungen“, die als zufällig galten und daher rechtlich vertretbar waren, oder sie benutzten die Verben *erstochen* oder *erschossen*, um ihre Handlungen klar vom Totschlag zu unterscheiden.³⁴ Die ersten Prozesse gegen Duellanten im Heiligen Römischen Reich fanden in den Jahren um 1640 statt. Das Duellieren war am häufigsten zwischen 1680 und 1730 verbreitet und ging dann rasch zurück, gefolgt von einem Wiederaufleben und einer wahren Blüte ab ca. 1790, insbesondere unter Offizieren und Studenten.³⁵

Nur wer volljährig und in der Lage war, Waffen zu tragen, konnte zu einem Duell gefordert werden. Der Altersunterschied zwischen den Duellanten spielte dabei keine Rolle. Das Duell hing nicht vom (adeligen) Rang ab, sondern davon, ob die Kontrahenten sich als gleichwertig betrachteten.³⁶ Die Aufforderung zum Duell konnte mündlich vor Zeugen ausgesprochen werden oder schriftlich erfol-

³² LUDWIG, 2016, 80–81, 120.

³³ ZAHN, 1888, 162–163.

³⁴ CARROLL, 2023, 211. – In Italien und Frankreich wurde der Begriff „Duell“ ebenfalls nur selten verwendet, weil es gefährlich war, da das Duellieren verboten war. In beiden Ländern wurden daher neue Methoden zur Verteidigung der Ehre eingeführt, um die Behörden abzulenken. In Frankreich bezeichnete der Adel die Duelle als *rencontres* (Begegnungen), während sie in Italien *questioni* oder *quistioni* (Angelegenheiten) genannt wurden. Da sich die Juristen und Theologen der damaligen Zeit schließlich darauf einigten, dass das Töten zur Verteidigung von Leben und Eigentum legitim war, traten bald Verfechter der Ehrenrettung (und damit der Duelle) auf, die feststellten, dass es für einen ehrenwerten Mann einfach nicht zulässig war, eine Aufforderung zum Duell abzulehnen oder zu fliehen. Siehe CARROLL, 2016, 112.

³⁵ LUDWIG, 2016, 102–103, 164–168, 200–205, 222; CARROLL, 2017, 132–133; SCHWERHOFF, 2013, 41.

³⁶ BILLACOIS, 1990, 73, 75; CARROLL, 2016, 122; CAVINA, 2016, 584. – Deutschland unterschied sich von anderen Teilen Europas dadurch, dass Kampfkünste in allen Gesellschaftsschichten geschätzt wurden. Der Dienst in Bürgermilizen war ein Kennzeichen der Bürgerschaft. Im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Ländern, in denen die militärische Ausbildung von Bauern verpönt war, organisierten viele deutsche Staaten territoriale Milizen. In Regionen mit einer lange existierenden freien Bauernschaft, war der Beruf des Soldaten angesehen, und in einigen Teilen Südwestdeutschlands entwickelte er sich zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig. Der Besitz von Waffen war nicht nur weit verbreitet, sondern oft auch eine Voraussetzung für die Bürgerschaft. Siehe CARROLL, 2023, 208.

gen.³⁷ Das Duell fand nach einer Übereinkunft der Beteiligten statt, wobei beide Seiten bestimmte formale Regeln einzuhalten hatten, die zumindest in den Augen der Duellanten der Bedeutung eines Rechtsverfahrens gleichkamen. Die Art der Ausführung des Duells, ob zu Fuß oder zu Pferd, mit dem Degen oder der Pistole, blieb in der Regel dem Herausforderer überlassen.³⁸ Nach 1660 änderte sich die Form der Duelle in Frankreich, um das Ziel zu erreichen: den Gegner zu töten oder ihn zu beherrschen, d. h. ihn zu demütigen oder ihm eine Beleidigung heimzuzahlen.³⁹ Manchmal vergingen nur wenige Minuten zwischen der Forderung zur Genugtuung und dem eigentlichen Duell. Eine große freie Fläche war als Duellplatz ausreichend. Dabei wählten diejenigen, die Aufmerksamkeit erregen wollten, öffentliche Plätze als Austragungsorte, während andere, die Verboten oder religiösen und zivilen Autoritäten entgehen wollten, abgelegene Orte bevorzugten. Da der Zeitpunkt des Duells keine Rolle spielte, war der Kampf kein öffentliches Spektakel mehr. Anstelle eines schweren (zweihändigen) Schwertes oder kurzen Dolchs wurde das einhändige Rapier die bevorzugte Duellwaffe. Aus dem Rapier entwickelte und etablierte sich bis Mitte des 17. Jahrhunderts der Degen.⁴⁰ Mit dem Rapier bzw. Degen konnte der Gegner schneller getötet werden, außerdem waren Verstümmelungen oder Entstellungen des Verlierers nicht unbedingt die Folge.⁴¹ Von

³⁷ BILLACOIS, 1990, 9.

³⁸ ZAHN, 1888, 166.

³⁹ Ehre und Genugtuung waren zentrale Triebfedern für Rache und Streitbeilegung im Allgemeinen. Der Beweis der Wahrheit war damals in Gerichtsverfahren nicht so wichtig, wesentlicher war das eigene Ansehen und dessen Aufrechterhaltung. Siehe CARROLL, 2016, 121–124; CAVINA, 2016, 581. Im Duell bestand die Absicht nicht immer darin zu töten, da Blutvergießen oder Verstümmelung oft als Rache ausreichten. Siehe CARROLL, 2006, 140.

⁴⁰ Der Degen entwickelte sich in der Spätrenaissance aus dem schwereren und längeren Rapier. Man geht davon aus, dass er seinen Ursprung in Frankreich nahm, von wo aus er sich rasch in ganz Europa verbreitete. Den Höhepunkt seiner Popularität erlebte er zwischen der Mitte des 17. Jahrhunderts und dem späten 18. Jahrhundert, als er von jedem Adeligen als Accessoire zu seiner Kleidung und als Hilfsmittel beim Duell oder zur Verteidigung getragen wurde. Die Länge der Klinge betrug zwischen 60 bis 85 cm, einige waren jedoch über 90 cm lang. Die nicht allzu scharfe Schneide und die scharfe Spitze machten den Degen zum Stechen geeignet, wobei die kürzere Version einen schnelleren Stich ermöglichte (Small sword, 2023). Dass das Duell zwischen den Grafen Herberstein und Rechberg mit Degen ausgetragen wurde, geht aus dem Verhör des Grafen Attems hervor. Nach seiner Beschreibung war die Klinge von Herbersteins Stoßdegen drei Spannen (etwa 60 cm) lang. Siehe dazu die Fußnoten 162 und 163.

⁴¹ Bei einem Kampf mit dem Degen (Rapier) lag der Schwerpunkt nicht auf der physischen Stärke des Duellanten, sondern auf der Beherrschung der blanken Waffe. Siehe Low, 2003, 6–7, 44. Wegen der größeren Tödlichkeit etablierte sich bis Mitte des 17. Jahrhunderts vor allem in Frankreich auch das Duell mit Schusswaffen, meist mit zwei Pistolen, mit welchen jeweils nur eine Kugel abgefeuert werden konnte. Der Dolch als Duellwaffe kam gegen Ende des ersten Drittels des 17. Jahrhunderts allmählich aus der Mode. Während tiefe Stichwunden am ungeschützten Körper nur schlecht verheilten, führten Schusswunden oft zum Tod durch Sepsis. Die Pistolenduelle um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Frankreich können nicht mit den studentischen und bürgerlichen Duellen des 19. Jahrhunderts verglichen werden. Im 17. Jahrhundert wurde zunächst mit Pistolen geschossen und danach Rapier oder Degen gezogen.



Abb. 2: Die „Rumor-Tafel“ gegen Duelle an der Fassade des Grazer Landhauses, Foto: Matjaž Grahornik.

Pistolenduellen im Heiligen Römischen Reich des 17. Jahrhunderts berichtet Ulrike Ludwig. Schließlich war der Begriff „Kugeln wechseln“ damals gleichbedeutend mit Zweikampf.⁴² Über die verbreitete Verwendung von Schusswaffen bei Duellmorden in Köln nach 1700 berichtet unter anderem Schwerhoff.⁴³

Die Kontrahenten sorgten manchmal dafür, dass das Duell mit gleich langen Waffen ausgetragen wurde. Dem Gegner war das gleichgültig, solange das Duell so schnell wie möglich stattfand, und keine der Parteien der Feigheit bezichtigt werden konnte. Die Duelle jener Zeit waren meistens kurz und endeten tödlich.⁴⁴ Eine wichtige Neuerung beim Ablauf des Duells war die neue Rolle der

Duelle wurden manchmal mit bis zu drei Männern auf jeder Seite ausgetragen. Siehe CARROLL, 2006, 137–140, 158.

⁴² LUDWIG, 2016, 80–81, 120, 324, 326.

⁴³ SCHWERHOFF, 2013, 40. – Der häufige Gebrauch von Schusswaffen bei Tötungsdelikten in Köln ist ein deutliches Indiz dafür, dass Soldaten als „Experten der Gewalt“ vielerorts zu den Hauptakteuren wurden. Schwerhoff stellt fest, dass um 1700 nicht nur in Köln, sondern auch in anderen Städten ein Rückzug der Eliten und des Bürgertums aus gewalttätigen Ehrkonflikten zu beobachten ist. Siehe SCHWERHOFF, 2013, 40.

⁴⁴ Bereits im Jahr 1664 veröffentlichte der deutsche Fechtmeister Johann Daniel Lange (bekannt auch unter dem Pseudonym Jean-Daniel de l'Ange; † nach 1682) in Heidelberg ein Fechthandbuch mit dem Titel *Deutliche und gruendliche Erklarung der Adelichen und Ritterlichen freyen Fecht-Kunst*, das den Gebrauch eines Degens behandelt. Das Handbuch warb für die Kunst des schnellen Tötens durch das Durchstoßen lebenswichtiger Organe und Arterien. Siehe CARROLL, 2023, 207; LANGE, 2023. Zum Handbuch von Lange siehe Abb. 1.

Sekundanten, d. h. der Zeugen oder Assistenten. In der Regel begleiteten Sekundanten jeden der Duellanten zum Ort des Duells. Manchmal waren es mehrere Sekundanten, doch immer die gleiche Anzahl auf beiden Seiten. Sie konnten mit dem Duellant verwandt sein oder auch nicht. Vor Beginn des Duells wurde der Duellant ermutigt, gegebenenfalls wurden Art und Länge der Waffen und das Tragen von verbotenen Schutzmitteln und Amuletten überprüft. Die Sekundanten waren jedenfalls nicht mehr passive Zeugen des Duells und kämpften oft untereinander. Außerdem konnte ein Sekundant, der seinen Gegner tötete oder anderweitig außer Gefecht setzte, am Hauptduell teilnehmen und so dem Protagonisten, dessen Sekundant er war, helfen. In diesem Fall war das Duell nicht mehr unentschieden, was aber insofern irrelevant war, als nur die Situation vor Beginn des Duells berücksichtigt wurde.⁴⁵

Konflikte waren ein fester Bestandteil (insbesondere) des adeligen Lebens. Hochzeiten und andere Feste waren nicht selten Schauplätze für die Zurschaustellung und Verteidigung der Ehre. Da ähnliche Konflikte an den Fürstenhöfen oder in den Sitzungen der Landes- und Staatsversammlungen nicht vorkamen, mussten manche Orte als heilig oder sakrosankt angesehen werden.⁴⁶ Dass dies ebenfalls in der Steiermark – und wahrscheinlich auch anderswo in Innerösterreich – der Fall war, beweist eine gut erhaltene Tafel an der Fassade des Landhauses in Graz. Rechts vom Haupttor des Gebäudes befindet sich eine Tafel aus dem Jahr 1588, aus der Regierungszeit von Erzherzog Karl II. Sie besagt, dass am Landtag der steirischen Landstände beschlossen wurde, dass es niemand wagen soll, im Landhaus mit einer Feuerwaffe, einem Dolch oder einem Brotmesser zu kämpfen, mit anderen Waffen Unfug zu treiben oder Streiche zu spielen, sondern dass die Waffen mit aller gebotenen Ehrfurcht und Bescheidenheit zu gebrauchen seien. Verstöße wurden streng bestraft.

Abgesehen von der Tatsache, dass ein Duell an diesem Ort streng verboten war, beweist die Tafel zweierlei: Das Rapier als Duellwaffe war damals noch nicht etabliert, ebenso wenig das Duellieren als Mittel zur Streitbeilegung und/oder zur Verteidigung der Ehre eines Adelligen. Dies änderte sich aber rasch. Bereits 1591 sind im Nachlassinventar von Hans Globi(t)zer „drei deutsche Rapiere“ (*dreu teutsche rapier*) verzeichnet, was bezeichnend ist.⁴⁷ Im Nachlassinventar des Herrn Hans Gleispach von 1598 fand die Inventarkommission unter den kalten Waffen mehrere Rapiere: zwei versilberte, zwei schwarze und vier alte.⁴⁸ Dies lässt darauf schließen, dass bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts Rapiere und mit

⁴⁵ BILLACOIS, 1990, 61–65; CARROLL, 2006, 148–149, 151; LOW, 2003, 46–47; PELTONEN, 2003, 96, 190, 203. – Sekundanten wurden in der französischen Monarchie ebenfalls verfolgt. In den dortigen Dekreten (1643, 1651) wurden sie strenger behandelt als die Hauptduellanten und mussten mit der Todesstrafe rechnen. Siehe BILLACOIS, 1990, 104.

⁴⁶ CARROLL, 2017, 133; LUDWIG, 2016, 175–176; GRAHORNIK, 2023, 715–716, 735.

⁴⁷ StLA, LR 279, 210r.

⁴⁸ StLA, LR 275, 400v–401r.

ihnen Duelle in der Habsburgermonarchie, oder zumindest in der Steiermark, verbreitet waren. 1606 wurde das erste Patent oder Dekret gegen das Duellieren im Lande erlassen. Dass dies nicht zum Erfolg führte, beweisen die Dekrete aus den Jahren 1613 und 1615.⁴⁹

Am 1. Dezember 1615 erließ Erzherzog Ferdinand (1578–1637) in Graz ein Dekret für ganz Innerösterreich, in dem er nicht nur die Rachsucht des Volkes, sondern auch des Adels kritisierte und Duelle erneut verbot. Der Landesfürst warnte, dass solche Praktiken oft zu Verwundungen und sogar zum Tod führten. Das Dekret bezeichnete das Duell als einen Verstoß gegen das göttliche, kirchliche, weltliche und fürstliche Recht sowie gegen die Polizeiverordnungen. Es führe nicht nur zu Verletzungen, sondern auch zu Feindschaft und Misstrauen zwischen den Familien, was sich auf die Nachkommen übertrage. Um die Ordnung unter seinen Untertanen aufrechtzuerhalten, erließ der Landesfürst im Dekret, dass sich niemand gegen seinen Nächsten versündigen dürfe, dass sich alle friedlich verhalten sollten und dass es keinerlei Kämpfe oder Duelle geben dürfe. Für ein Duell sollte, unabhängig vom Stand, kein Anlass durch eine Provokation gegeben werden. Würde jedoch jemand in seiner Ehre, an seinem Körper oder an seinem Eigentum verletzt, so hatte er dies der zuständigen Behörde, im Notfall aber der innerösterreichischen Hofstelle oder dem Fürsten persönlich zu melden. Diese hatte als fürstliche Institution den Auftrag, in solchen Fällen zu handeln. Wenn jemand zu einem Duell nicht erschien, sollte weder seine Ehre noch sein guter Name leiden. Kam er jedoch zu einem Duell, beging er eine Straftat. Außerdem rief der Landesfürst zu Frieden und Einigkeit auf und drohte bei Zuwiderhandlung schwere Strafen an. Zur Ausführung seines Dekrets ermächtigte er alle ihm untergeordneten Behörden, einschließlich der Landeshauptleute, die gewählten Marktrichter sowie alle niederen Ämter.⁵⁰

Zwischen dem Duellverbotsdekret von 1615 und einem der frühesten gut dokumentierten Duelle in der Steiermark, vergingen fast dreißig Jahre. In der Zwischenzeit kam es zu einem bedeutenden historischen Ereignis, als (damals schon) Kaiser Ferdinand II. am 1. August 1628 ein Patent oder Generalmandat erließ, mit dem er den protestantischen Adel Innerösterreichs aufforderte, innerhalb eines Jahres zum Katholizismus überzutreten oder alle seine habsburgischen Erbländer zu verlassen. Nach den bekannten Quellen verließen damals etwa 750 Adelige die Steiermark, Kärnten und Krain, während andere protestantische Adelige konvertierten. Das Patent wurde durch günstige politische Umstände nach dem Sieg der kaiserlichen Armee und der Katholischen Liga in den ersten beiden Phasen des Dreißigjährigen Krieges erlassen.⁵¹

⁴⁹ ZAHN, 1888, 152; KOČEVAR, 2017, 137, Anm. 25.

⁵⁰ SI_AS 1079, Nr. 99, Duell-Verbot Dekret, 1 Dezember 1615. KOČEVAR, 2017, 137, Anm. 25.

⁵¹ KOČEVAR, 2020, 381–382, 387–389, 393–397, 426.

Die Adeligen, die Innerösterreich verließen, wurden rasch durch Zuzügler, vor allem aus den habsburgischen Ländern im heutigen Italien und Spanien, ersetzt.⁵² Gewalt und Feindschaften unter dem frühneuzeitlichen Adel – vorwiegend in den städtischen Zentren – wurden durch die zunehmende soziale Mobilität verschärft, die bestehenden Zeichen des Respekts oder der Ehre, wie z. B. eine angemessene Begrüßung, das Vorfahrtsrecht, Sitzplätze in der Kirche usw., erodierte.⁵³

Nichts von alledem war am 17. Juni 1643, unter Kaiser Ferdinand III. der Fall, als sich in Graz der Wolf Maximilian Freiherr Eibiswald (nach 1620–1674) mit Gottfried Freiherrn Schrattenbach d. J. († 1643) duellierte. Die Querele soll als Folge eines Trinkgelages (*ein Gsundtrunks mit 3 classen*) stattgefunden haben. Eibiswald hatte zu viel getrunken und sein Getränk verschüttet. Schrattenbach stichelte deswegen gegen ihn und es kam zu einem Disput. Schrattenbach entriss dem anwesenden Moritz Freiherrn Herberstein den Degen. Das Duell begann beinahe noch bei Tisch, doch man begab sich sogleich auf die Kühtrate.⁵⁴ Die Sekundanten im Duell waren Hans Albrecht Freiherr Herberstein und Johann Baptist Freiherr Maschwander.⁵⁵ Schrattenbach, der nur einen kurzen Degen trug, nahm den seines Lakaien, und als er ihm aus der Hand fiel, nutzte Eibiswald dies nicht aus. Beim zweiten Durchgang wurde Eibiswald schwer verwundet und fiel zu Boden. Schrattenbach versuchte ihm einen Gnadenstoß zu versetzen, der aber von Eibiswalds Sekundanten, dem Freiherrn Maschwander, pariert wurde. Schrattenbach, selbst schwer verwundet, machte noch ein paar Schritte und fiel tot um.⁵⁶

Schrattenbachs Sekundant, Hans Albrecht Freiherr Herberstein (1599–1651),⁵⁷ wurde als Anstifter des Duells angesehen. Am 6. Juli 1643 wurde er vom steirischen Landesverwalter angewiesen, bis zur Beilegung der Angelegenheit

⁵² In den innerösterreichischen Ländern, insbesondere in der Steiermark und in Krain, kam es ab dem 16. Jahrhundert zu einem deutlichen Anstieg der Bevölkerung mit italienischen Wurzeln, vor allem während der Herrschaft des frommen katholischen innerösterreichischen Erzherzogs Ferdinand, ab 1619 Kaiser Ferdinand II.

⁵³ OMAN, 2023, 275.

⁵⁴ ZAHN, 1888, 163. DAGS, Graz-Hl. Blut, SB 1642–1649, 62.

⁵⁵ StLA, LR 177, I. Teil, 109r–v.

⁵⁶ ZAHN, 1888, 163. DAGS, Graz-Hl. Blut, SB 1642–1649, 62; StLA, LR 177, I. Teil, 109r.

⁵⁷ Hans Albrecht wurde im Jahr 1599 geboren. Am 8. November 1620 war er als Oberst der kaiserlichen Armee am entscheidenden Sieg der Katholischen Liga in der ersten großen Schlacht des Dreißigjährigen Krieges, der Schlacht am Weißen Berg bei Prag, beteiligt. Danach wurde er zum Generalfeldwachtmeister befördert. Außerdem wurde er zum kaiserlichen Kammerherrn und zum Mitglied des innerösterreichischen Kriegsrates ernannt. Am 7. April 1625 heiratete er in Graz die Witwe Maria Renata Freiin Schrattenbach (!), geborene Freiin Herberstein. Sie war die Tochter von Bernhard(in) aus dem älteren Hauptzweig zu Herberstein, aus dessen erster Ehe mit Maria Constanze Freiin Fugger. Maria Renatas erste Ehe mit Karl Freiherrn Schrattenbach wurde am 13. Februar 1612 geschlossen (DAGS, Graz-Hl. Blut, HB 1621–1639, 182. NASCHENWENG, 2020a, 508, 521).

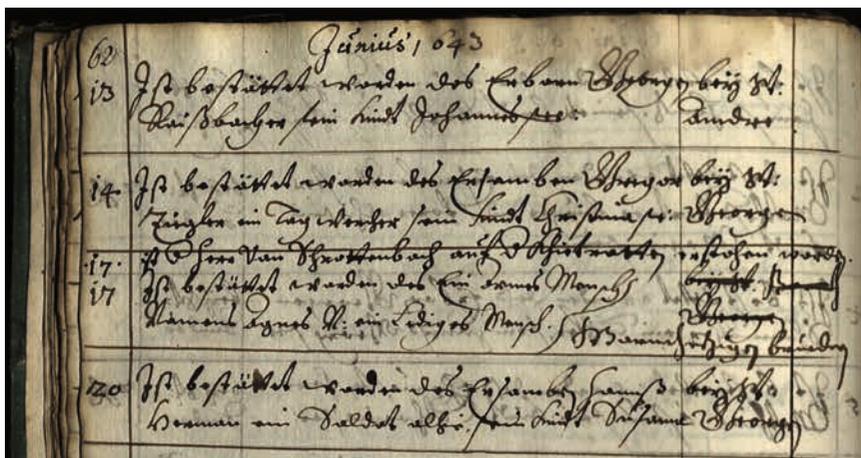


Abb. 3: Sterbeeintrag für Gottfried Freiherrn Schrattenbach d. J. als Folge des Duells, das am 17. Juni 1643 in Graz ausgetragen wurde, DAGS.

im würrkhlichen arrest zu bleiben.⁵⁸ Bald nach der tödlichen Verletzung des Freiherrn Schrattenbach ersuchte Christoph Freiherr Eibiswald (1578–1650), Vater des Wolf Maximilian, den Kaiser und die innerösterreichische Regierung um die Freilassung seines verwundeten Sohnes. Auf seine Bitte hin durfte der Sohn nach dem 5. August für acht Tage das Gefängnis verlassen, um sich in Tobelbad zu erholen, musste dann aber wieder in den Hausarrest zurück. Der Vater bürgte mit seinem ganzen Vermögen für die Rückkehr seines Sohnes. Aus dem Dekret geht weiters hervor, dass Wolf Maximilian im Haus seines Vaters in Graz inhaftiert war und von der Stadtgarde (*die statt guardi*) bewacht wurde.⁵⁹ Vor dem 19. August verbürgte sich Eibiswald erneut mit seinem ganzen Vermögen, um frei und unbewacht mit seinem Sohn auf seinem Gut leben zu können.⁶⁰ Auf sein Ersuchen hin,

⁵⁸ [D]ie ferere allgereginedigste verordnung dahin gethan, daß er herr von Herberstain freyherr, biß zu aufstrag d[er] sach in noch weitter würrkhlichen arrest erhalten, unnd von d[er] gebettnen erlassung abgerisen werden solle, welches wollgedachter h[er]r landtsverwalter p[er]ge] ihme h[er]ren von Herberstain freyh[er]ren p[er]ge] hiemit nachrichtlichen erindert haben will, Grüz den 6 July [1]643 (StLA, LR 177, I. Teil, 108r–v). Zu dieser Zeit war der Hausarrest üblicher, wie in weiterer Folge beschrieben wird.

⁵⁹ StLA, LR 177, I. Teil, 110r.

⁶⁰ [D]amit sein sohn herr Wölff Maximilian gegen disen sein herrn Christoffen von Eybißwaldt freyherrn anerbietten, d[a]ß er denselben bey verpfendung aller seiner güetter, iederzeit auf begehren stöllen wolle, bei ihme auf seinen hoff frey unnd unverarrestierter verbleiben unnd wohnen möge, auß sonderbahren erhöblichen motiven, unnd ursachen dahin aller genedigist resolvirt, das gedachten jungen heern von Eybißwaldt freyherrn, gegen seines herrn vattern erbietten, auf den hoff sich zue begeben, erlaubt sey, unnd sich dero selbe aldorten in arrest ohne guardi erhalten solle. Dessen wirdet herr landtschaubtman in Steyr zu nachricht, und des herrn supplicanten beschaidung hiemit erindert. Grüz den neun zehenden Augusti A[nno] x[ti] 1643 (StLA, LR 177, I. Teil, 106r–v).

seinen Sohn so spät wie möglich in Haft zu nehmen, und der Zahlung der Kaution wurde Wolf Maximilian mit dem Erlass des steirischen Landeshauptmannes vom 20. November zugestanden, sich zwar in Graz frei zu bewegen, die steirische Hauptstadt bis auf weiteres jedoch nicht verlassen zu dürfen.⁶¹ Ein Akt vom 21. März 1644 vermerkt, dass Wolf Maximilian noch immer (im zehnten Monat) im Haus seines betagten Vaters inhaftiert war, wo sie auch die dort stationierten Stadtwachen über längere Zeit zu ertragen und zu versorgen hatten. Der Beschreibung zufolge, hatte Wolf Maximilian beim Duell schwere, angeblich sogar „tödliche“ Wunden erlitten, die ihm Schmerzen verursachten und sehr schwach machten.⁶² Man erfährt ferner, dass Eibiswalds Sekundant, Freiherr Maschwander, *deme die sach nit souil oder nichts angang*, bald den Hausarrest verlassen hat, offenbar ohne Benachrichtigung oder Erlaubnis des adeligen Gerichts (*tribunalis*), und sich sogar nach Wien begab.⁶³ Nach dem Beschluss des Grazer Hofrates vom 16. April 1644 wurde festgelegt, *dass herr landtshaubtman gedachten abgefertigten process ihro reg. erwartter übergeben solle*.⁶⁴ In der Schlussverfügung wurde Freiherr Herberstein *alß anraizer desselben duells* identifiziert und musste eine Geldstrafe von 1.000 Gulden zahlen. Die Regierung bestätigte die Strafe am 7. Juni 1645. Der damalige steirische Landeshauptmann Karl Graf Saurau (1586–1648; Landeshauptmann von 1635–1648) wurde angewiesen, sie von Herberstein einzufordern. Laut Dekret der Witwe Kaiser Ferdinands II. sollte das Geld dem St.-Katharina-Gebäude (*beü*), heute Teil des Mausoleums Kaiser Ferdinands II. in Graz, gestiftet werden.⁶⁵ Interessanterweise heiratete Wolf Maximilian Freiherr Eibiswald nur wenige Jahre später, 1647, Sidonia Eleonora Freiin Herberstein, Tochter von Hans Friedrich und Anna Eleonora Herrin von Starhemberg.⁶⁶

⁶¹ StLA, LR 177, I. Teil, 103r–104v.

⁶² [D]as nit allein der herr von Eybiswaldt, in die zechen monat lang, sich in würrlichen arrest erhalte, selbst, neben erlitnen unerträglichchen iniurien, noch darzue tödtlich verwundet worden, grose schmerzen undt schwabeiten ausgestanden, [...] sondern auch dessen alt erlebter herr vatter, neben d[er] disfalls ausgestandenen bekhümbenens die wagt ein zeitlang, in seinen haus gedulden, und dieselben unterhalten müessen [...] (StLA, LR 177, I. Teil, 115v). Der Beschreibung zufolge wurde diese Schrift verfasst, um einen langwierigen Prozess so günstig wie möglich für Wolf Maximilian Eibiswald (und seinen Vater) zu beeinflussen.

⁶³ StLA, LR 177, I. Teil, 114r–115v.

⁶⁴ StLA, LR 177, I. Teil, 116r.

⁶⁵ StLA, LR 177, I. Teil, 101r–v.

⁶⁶ Sidonia Eleonora und Hans Albrecht Herberstein waren sehr weitläufig verwandt. Ihr Großvater war Hans Friedrich aus Gutenhaag (slow. Hrastovec), während Hans Albrecht aus der Neuberger Linie stammte. Wolf Maximilian und Sidonia Eleonora hatten zwei Kinder, Franz Christoph und Maria Eleonora. Nach dem Tod ihres einzigen Sohnes († 1649) starb dieser Zweig 1674 mit seinem Vater in Mannesstamm aus. Siehe NASCHENWENG, 2020a, 340, 516, 518, 521. An dieser Stelle kann nur spekuliert werden, ob die „nur“ zwei Kinder aus der Ehe das Ergebnis von Wolf Maximilians schlechtem Gesundheitszustand (aufgrund der im Duell erlittenen Verletzungen), einer Zwangsehe oder einer anderen Ursache waren. Die Heirat symbolisierte möglicherweise die Versöhnung oder den Friedensschluss zwischen den Familien Eibiswald und Herberstein.

Die Teilnahme an einem Duell hatte zur Folge, dass man für seinen Mut bekannt wurde. Auch die Verlierer schienen durch ihren Kampf an Ansehen gewonnen zu haben. Die Durchführung des Duells wurde in der Regel von Beobachtern, meist Sekundanten, manchmal auch Chirurgen und anderen Personen bekannt gemacht.⁶⁷ Duelle fanden trotz strenger Verbote auch deshalb weiter statt, weil Sanktionen in der Regel nicht vollstreckt wurden, und falls der „Verbrecher“ bereits vor Gericht gestellt worden war, erhielt er fast immer einen Begnadigungsbrief des Herrschers. Dies lag daran, dass der Herrscher, wie auch sein Hofstaat, Duellanten nicht nur mit Nachsicht, sondern auch mit Respekt und sogar Bewunderung betrachteten.⁶⁸ In der Rechtspraxis war die Todesstrafe für Duellanten ein Ausnahmefall, der Prozess gegen Duellanten – selbst im Todesfall – eine Ausnahme und das Ausbleiben eines Prozesses oder Gerichtsverfahrens die Regel.⁶⁹

In der Regierungszeit von Kaiser Leopold I. wurden zwischen 1670 und 1675 in Graz nicht weniger als vierzig Duelle ausgetragen oder zumindest gefordert. Ein beliebter Ort für Duelle in Graz war die sogenannte Kühtratte, eine Viehweide in der Nähe des Eisernen Tors, am Ufer des Grazbachs, ungefähr in der heutigen Schönaugasse gelegen.⁷⁰ Den Fechtunterricht erteilte damals der Fechtmeister Hanns Jacob Khöffler, der von den steirischen Landesständen angestellt worden war.⁷¹ In den Jahren 1674 und 1675 sind Duelle von drei Mitgliedern der Familie Herberstein belegt.

Ende Juli 1674 duellierte sich der Herr auf Gutenhaag (slow. Hrastovec), Erasmus Friedrich Graf Herberstein, wegen seiner verletzten Ehre öffentlich mit Maximilian Freiherrn Stübich. Am 2. August kam es im Grazer Landhaus zu einer raschen Befriedung und Einigung. Nach dem Vergleich wurden sie bis auf weitere Anweisungen hin unter Hausarrest gestellt.⁷² Nach den Duellverbotsdekreten verlor der Herausgeforderte, ohne dass es zur Ausführung des Duells gekommen war, seine Stellung am Hof, musste seinen Kammerherrenschlüssel abgeben und wurde in einer Grenzfestung oder einem Gefängnis interniert. Derartige Strafanrohungen machten jedoch auf den Adel wenig Eindruck.⁷³ Der Vergleich oder die Versöhnung zwischen Herberstein und Stübich wurde wahrscheinlich durch eine symbolische Geste besiegelt, im 17. Jahrhundert üblicherweise durch eine Umarmung oder einen „Friedenskuss“, jedenfalls aber mit einem Händedruck, als einer uralten Geste des Vertragsabschlusses. Üblich war auch der gemeinsame

⁶⁷ LOW, 2003, 18.

⁶⁸ BILLACOIS, 1990, 80, 110; CARROLL, 2006, 151, 214–215.

⁶⁹ LUDWIG, 2016, 281; BILLACOIS, 1990, 109, 179.

⁷⁰ ZAHN, 1888, 154, 163.

⁷¹ StLA, LR 548, 153r, 158r–161v; DAGS, Graz-Hl. Blut, SB 1667–1673, 235.

⁷² StLA, LR 393, H. 1, 51r–v.

⁷³ ZAHN, 1888, 162–163.

Besuch der Messe.⁷⁴ Kaiser Leopold I. soll, laut Ludwig, durch seine Beamten über solche Auseinandersetzungen gut informiert gewesen sein, was eine Reihe von Verhaftungen bzw. Einkerkierungen der Duellanten zur Folge hatte. Spätestens ab den 1660er-Jahren waren allgemein umfassende Kenntnisse über Duelle vorhanden, denn laut einer Bemerkung von Gottlieb Graf Windischgrätz aus dem Jahr 1664, waren Duelle in Wien der letzte „Schrei der Mode“, mit welchen die Beteiligten versuchten, die Aufmerksamkeit des kaiserlichen Hofes auf sich zu ziehen (!). Andererseits konnten Gerüchte oder das Wissen über Duelle außerhalb des Hofes die Stellung der Duellanten am Hof rasch problematisch werden lassen. Duellanten nutzten wiederholt ihre Kontakte am Hof, um Begnadigungen zu erwirken. Die Begnadigungsschreiben des Kaisers waren zwar nicht so entscheidend für die Vermeidung einer drastischen Bestrafung, da niemand ernsthaft damit rechnen musste, wegen eines Duells hingerichtet zu werden. Sie waren eher für die Duellanten von Bedeutung, um ohne Bedenken am Hof bleiben zu können.⁷⁵ Es wurde offenbar als problematisch empfunden, wenn auf ein Duell als (zumindest hypothetische) Majestätsbeleidigung oder Verleumdung der Würde des Kaisers nicht eine offizielle Begnadigung folgte. Das Ziel der Verhaftung der Duellanten war auch nicht die Einleitung von Prozessen, sondern in erster Linie die Beilegung des Streits zwischen den beiden Seiten.⁷⁶ Billacois schreibt, dass das Ziel der Behörden nicht darin bestand, zu unterdrücken, sondern zu bestrafen. Sie versuchten nicht das Verbrechen auszulöschen, sondern die Sünden zu tilgen.⁷⁷

Auch die Forderung zu einem Duell hatte keine garantierte Erfolgsaussicht, da Duelle verschoben, abgebrochen oder abgelehnt werden konnten. Ludwig stellt fest, dass eine friedliche Lösung des Konflikts damals allgemein akzeptiert wurde und das Ausbleiben einer gewalttätigen Reaktion keinen Verlust der Ehre für die beleidigte Partei bedeutete. Die Rechtspraxis zeigt sich ebenfalls anders als in den Duellverbotsdekreten beschrieben, denn es lässt sich feststellen, dass die Konfliktparteien häufig selbst Anzeige erstatteten.⁷⁸

⁷⁴ CAROLL, 2023, 44, 259, 437; OMAN, 2019, 695, 700–702; CARROLL, 2016, 127–128; ZAHN, 1888, 170.

⁷⁵ Die kaiserliche Gunst war jedoch nicht umsonst und konnte sich als finanziell nachteilig erweisen, da der Zugang zum kaiserlichen Hof eine gewisse (finanzielle) Entschädigung erfordern konnte. Siehe CARROLL, 2023, 260.

⁷⁶ LUDWIG, 2016, 176–177.

⁷⁷ BILLACOIS, 1990, 110.

⁷⁸ LUDWIG, 2016, 281, 294, 325; siehe auch Kos, 2016, 216, 219.

1674 kam es auch zu einem Duell zwischen Reichard Graf Herberstein vom Nebenast auf Wildhaus (slow. Viltuš) und Felix Graf Thurn-Valsassina.⁷⁹ Da das Duellieren durch kaiserliche Erlasse streng verboten war, wurden die Duellanten am 9. September desselben Jahres unter Hausarrest gestellt. Nach Vermittlung durch Johann Christoph Freiherr Rottal und Wolfgang Ferdinand Graf Schratzenbach kam es bereits am nächsten Tag, dem 10. September, zum Vergleich.⁸⁰

Anfang Oktober 1675 kam es zu einem öffentlichen Duell zwischen dem 22-jährigen Johann Maximilian Graf Galler und dem etwa 47-jährigen Herrn von Wurmberg (slow. Vurberk), Georg Günter Graf Herberstein. Am 9. Oktober verhängte das Landgericht neben einer Geldstrafe von 2.000 Dukaten – offenbar 1.000 Dukaten für jeden Grafen – gegen beide Männer einen Hausarrest auf ihren jeweiligen Herrschaftssitzen, dem Schloss Ebensfeld (slow. Ravno polje) und der Burg Wurmberg. Ein Vergleich zwischen den beiden Parteien wurde noch am selben Tag geschlossen.⁸¹ Ihr Duell war zweifellos Teil einer Fehde zwischen den Familien Herberstein und den Galler oder vielmehr der Feindseligkeit zwischen den benachbarten Herrschaften Wurmberg und Ebensfeld an den gegenüberliegenden Ufern der Drau. Ihren Höhepunkt erreichten diese im Mai 1677, als Graf Herberstein bei einem Zusammenstoß mit Leibeigenen von Ebensfeld, die die Grenze der Herrschaft verteidigten, getötet wurde.⁸² In der Regel resultierten Duelle nicht selten aus bereits bestehenden Streitigkeiten und Fehden zwischen den Familien.⁸³

Zwischen den Jahren 1676 und 1699 sollen in Graz weitere vierzig Adelsduelle stattgefunden haben oder verhindert worden sein.⁸⁴ Am 23. September 1682 erließ Kaiser Leopold I. ein neues Duellverbot in den habsburgischen Erblanden, nämlich in Oberösterreich. Darin wurde die Hinrichtung durch das Schwert (*durch das Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet werden*) für alle Teilnehmer, sowohl auf der herausgeforderten als auch auf der fordernden Seite, einschließlich aller ihrer Helfer (Sekundanten und andere Gehilfen), angeordnet. Die Todesstrafe war für den Fall des Todes, für zugefügte Wunden oder auch für den Fall vorgesehen, dass es gar nicht zu Verletzung gekommen war. Dabei spielte es

⁷⁹ Reichard (1648–1677) war damals nicht mehr als 26 Jahre alt gewesen. Felix könnte der 40-jährige Ferdinand Felix (1634–1714) aus dem Nebenast auf Plankenstein (slow. Zbelovo) gewesen sein. Er war viermal verheiratet: in erster Ehe mit Sophie Gräfin Schratzenbach († 1670), in zweiter Ehe (20. April 1671) mit Anna Maria Elisabeth von Stubenberg (1634–1692), danach mit der verwitweten Regina Lucrezia Gräfin Rattmansdorff, und in vierter Ehe mit Theresia Gräfin Gabelkoven (Privatarchiv von Miha Preinfalk).

⁸⁰ GRAHORNIK, 2021, 175; NASCHENWENG, 2020a, 519.

⁸¹ StLA, LR 393, H. 2, 130r–v.

⁸² OMAN/DAROVEC, 2018, 109–110; GRAHORNIK, 2017, 31–32; RADOVANOVIĆ/VIDMAR, 2002, 22–29.

⁸³ CARROLL, 2016, 111–114.

⁸⁴ ZAHN, 1888, 170.

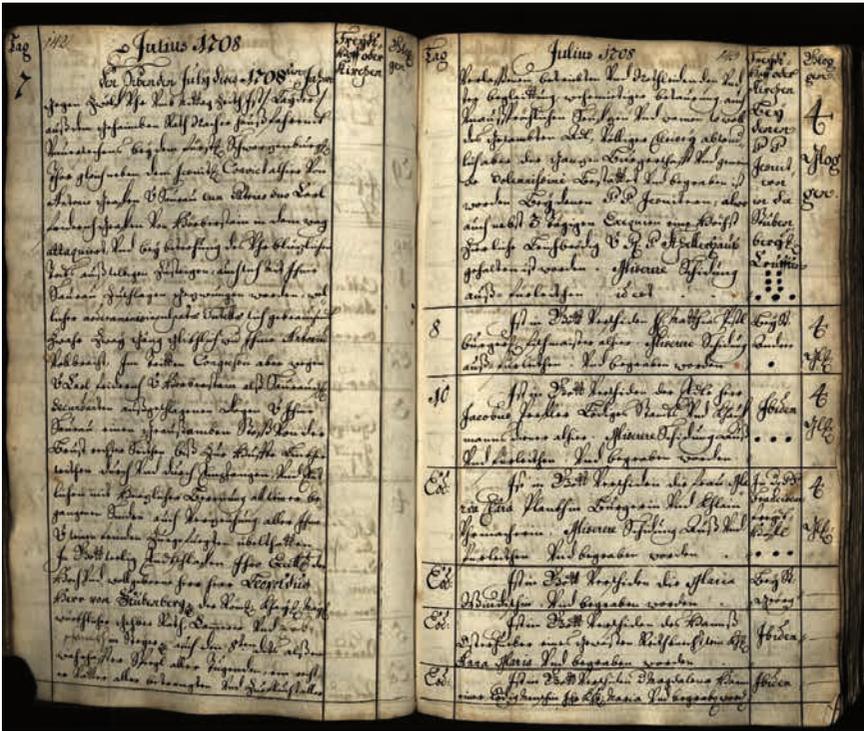


Abb. 4: Sterbeeintrag für Leopold Herrn von Stubenberg als Folge des am 7. Juli 1708 in Graz ausgetragenen Duells, DAGS.

keine Rolle, ob das Duell in einem der habsburgischen Erbländer oder im Ausland stattfand.⁸⁵

Ab 1700 werden Duellkonflikte in den Quellen seltener als davor erwähnt.⁸⁶ Es ist bekannt, dass Karl Friedrich Graf Herberstein (1675–1739), Herr auf Gutenhaag, der Sohn des oben erwähnten Erasmus Friedrich, am 7. Juli 1708 beim Duell in Graz anwesend war, bei dem Leopold Herr Stubenberg (1673–1708) sein Leben verlor. Leopold fuhr um die Mittagszeit in der Kutsche vom Gebäude des innerösterreichischen Geheimrates nach Hause, als er vor den Toren des Fürstlich-Schwarzenbergischen Palais in der Nähe des Jesuitenkollegs in der

⁸⁵ GUARIENT UND RAAL, 1704, 285–288; ZAHN, 1888, 162–163. Schon die Verordnung von 1624 sah die Todesstrafe für die Herausforderung, Annahme und die Beihilfe (Sekundierung) im Duell vor. In der Praxis vermochte sich jedoch das Gesetz der Regierung, nach dem niemand seine Ehre durch die Verweigerung eines Duells verlieren sollte, nicht gegen das selbst geschaffene Recht des Adels durchsetzen, welches die unbedingte Notwendigkeit des Gegenteils betonte. Siehe ZAHN, 1888, 152.

⁸⁶ ZAHN, 1888, 170.

Bürgergasse von Anton Adam Graf Saurau (1685–1737) und (vermutlich) dessen Schwager Karl Friedrich Graf Herberstein überfallen wurde.⁸⁷ Die Ursache für den Zorn des Grafen Saurau stammte aus einem Prozess, den Stubenberg verloren hatte. Saurau machte sich darüber lustig und fügte noch Bemerkungen über die schwindende Bedeutung der Familie Stubenberg hinzu. Stubenberg nutzte seinerseits ein Zusammentreffen in Gesellschaft zu einigen scharfen Worten gegen den Grafen Saurau, die zur Provokation eines Duells dienten. Saurau nahm sich daraufhin ein paar Tage Bedenkzeit und verlangte Erklärungen, die Stubenberg jedoch immer wieder verweigerte.⁸⁸ Schließlich ging Saurau so weit, dass er Stubenberg in seiner Kutsche anhielt und ihn zum Duell zwang, bei welchem Graf Herberstein sein Sekundant war.⁸⁹ Saurau und Stubenberg zogen ihre Degen und trafen zweimal ohne Sieger aufeinander. Beim dritten Durchgang versetzte Saurau Stubenberg jedoch *einen graußamben stoß*, durch den er ihn von der rechten Seite der Brust bis zur linken Hüfte aufschlitzte. Stubenberg starb kurz darauf. Die Beschreibung des Duells legt nahe, dass Herberstein, als Sekundant des Grafen Saurau, Stubenberg den Degen aus der Hand geschlagen hatte, woraufhin Graf Saurau diesem den Todesstoß versetzen konnte.⁹⁰ Leopold Herr Stubenberg, der damalige kaiserliche Geheimrat, Kammerherr und steirischer Erbmundschenk, wurde einen Tag später in der Stubenbergischen Gruft bei den Grazer Jesuiten beigesetzt.⁹¹ Dieses Duell war Teil einer langjährigen Fehde zwischen den Familien Stubenberg und Saurau.

⁸⁷ DAGS, Graz-Hl. Blut, SB 1705–1722, 142. GRAHORNİK, 2023, 725.

⁸⁸ ZAHN, 1888, 159.

⁸⁹ *Den sibenden July dises 1708ten jahrs gegen zwölff uhr umb mittag zeith ist /: layder :/ auß dem gehaimben rath nacher hauß fahrendt unversechens bey dem fürst. Schwarzenburg. [sic!] thor gleich neben dem Jesuit. Convict alhier von Antonio graffen v[on] Saurau cum patrino suo Carl Friderich graffen von Hörberstein in dem wag[en] attackiert, und bey betrohung des uhrblüzlischen todts auß selbigen zusteigen, auch sich mit ihme Saurau zuschlagen gezwungen worden, wellicher moderaminis inculpatæ tutelæ sich gebrauchendt [...]* (DAGS, Graz-Hl. Blut, SB 1705–1722, 142). Es ist nicht bekannt, warum Graf Saurau Stubenberg der nachlässigen Vormundschaft (*moderaminis inculpatæ tutelæ*) beschuldigte. Siehe Abb. 4.

⁹⁰ *[Z]way gäng glichlich wid[er] ihme Antoniu[m] vollbracht, im dritten congressu aber wegen v[on] Carl Friderich v[on] Herberstein als Sauraischen secundanten außgeschlagenen dögen v[on] ihme Saurau einen graußamben stoß von der brust rechter seithen biß zur huffte linker seithen durch und durch empfangen [...] in Gott seelig endtschlaffen* (DAGS, Graz-Hl. Blut, SB 1705–1722, 142). Siehe Abb. 4. Naschenweng berichtet, dass Graf Saurau Stubenberg aus seiner Kutsche zerrte und ihn in der Herrengasse erstach. Siehe NASCHENWENG, 2011, 148.

⁹¹ DAGS, Graz-Hl. Blut, SB 1705–1722, 142–143. Es ist nicht bekannt, wer der Sekundant von Stubenberg war. In diesem so rasch durchgeführten Duell könnte die Rolle auch vom Kutscher eingenommen worden sein oder Stubenberg hatte gar keinen. Zahn erwähnt, dass dieser Todesfall äußerst kritisch war, da das Duell gegen alle Regeln des Duellierens durchgeführt worden war. In Wirklichkeit handelte es sich um Mord und wurde auch so behandelt. Leider wissen wir nicht, wie der Vorfall ausgegangen ist. „Die strenge Untersuchung gegen den Grafen von Saurau“ blieb (fast) wirkungslos, da vier weitere Duelle aus demselben Jahr belegt sind. Siehe ZAHN, 1888, 159–160.

Leopold war der Adoptivsohn von Georg Herrn Stubenberg (1632–1703), dem langjährigen steirischen Landeshauptmann (von 1687 bis 1703), der in mehrere Auseinandersetzungen und Streitigkeiten mit Mitgliedern der Familie Saurau verwickelt war.⁹² Nach dem Duell flüchtete Saurau in die heutige Stiegenkirche (in der Sporgasse), wo ihm Asyl bzw. Immunität gewährt wurde. Daraufhin kam es zu einem Konflikt zwischen der fürstlichen Regierung und dem Metropolit von Salzburg, da die Regierung den Täter ausgeliefert haben, aber der Metropolit das Asylrecht respektiert wissen wollte. Der Fürstbischof von Salzburg exkommunizierte die beteiligten Regierungsbeamten. Daraufhin drohte der Kaiser mit der Beschlagnahmung der kirchlichen Temporalien (Stifte), d. h. der weltlichen Güter und Besitztümer, die zur Finanzierung eines Bischofs, einer anderen religiösen Person oder Einrichtung verwendet wurden.⁹³ Noch im Jahr 1710 beklagte sich der fürstliche Geheimrat darüber, dass man im Landhaus Kenntnis von der Angelegenheit zwischen Saurau und Stubenberg hatte, jedoch weder zivile noch amtliche Maßnahmen ergriffen wurden, um das Duell zu verhindern.⁹⁴ Später wurde Anton Adam Graf Saurau kaiserlicher Kammerherr, Oberstleutnant und Kommandant der Festung Otočac an der kroatischen Militärgrenze.⁹⁵ Karl Friedrich, der Sekundant im Duell, der laut Sterbeeintrag einen fatalen Einfluss auf dessen Ausgang hatte, verstarb 1739.⁹⁶ Interessanterweise trat er am 12. Juni 1713 in Graz als Taufpate für die Tochter eines steirischen Fechtlehrers, Franz Sigmund de Castro, ein.⁹⁷ Am Ende des folgenden Jahres geriet der Besitzer der großen Herrschaft Gutenhaag an den Rand des Ruins. Dies war nicht auf seine Teilnahme am Duell zurückzuführen,⁹⁸ sondern hauptsächlich auf ein unglückliches Viehsterben durch die Rinderpest im Jahr 1711. Nach diesem Vorfall blieb ihm, von ursprünglich 97 Stück Vieh, nur noch eine einzige Kuh übrig.⁹⁹ Dies zeigt, wie kurzlebig mitunter das Vermögen bzw. der Wohlstand des Adels in dieser Zeit sein konnte.

Das im Zentrum dieses Artikels stehende Duell wird, da es sehr gut dokumentiert ist, ausführlicher dargestellt. Doch zunächst soll der Blick auf die beiden Protagonisten gelenkt werden.

⁹² NASCHENWENG, 2011, 148; GRAHORNİK, 2023, 726–729.

⁹³ ZAHN, 1888, 171.

⁹⁴ ZAHN, 1888, 153.

⁹⁵ NASCHENWENG, 2020b, 807. Es ist derzeit unklar, ob Graf Saurau als Strafe für das Duell in der Grenzfestung Otočac interniert wurde.

⁹⁶ DAGS, Pfarre Mooskirchen, SB 1731–1774, 63. NASCHENWENG, 2020a, 518.

⁹⁷ DAGS, Graz-Hl. Blut, TB 1707–1720, 367.

⁹⁸ Als Duellteilnehmer war er verpflichtet, der Familie des Verstorbenen eine angemessene Entschädigung, d. h. Blutgeld, zu bezahlen.

⁹⁹ StLA, LR 403, H. 2, 185r.

Die Protagonisten des Duells 1713

Über Alois Graf Rechberg ist wenig bekannt. Die Familie Rechberg stammte aus dem schwäbischen Uradel.¹⁰⁰ Ihr Stammvater, Ulrich, ist 1179 urkundlich belegt. Wahrscheinlich war er es, der als Vasall der Staufer um 1200 die Stammburg Hohenrechberg südlich von Schwäbisch Gmünd errichten ließ, welche in den Quellen erst nach 1355 erwähnt wird. Der Sitz der Herrschaft wurde im Laufe der Jahrhunderte mehrfach umgebaut und erweitert. Am Ende des Dreißigjährigen Krieges, im Jahr 1648, wurde die Burg von der französischen Armee besetzt, jedoch nicht zerstört.¹⁰¹ Die Familie Rechberg erlangte 1577 den Freierherrenstand und genau dreißig Jahre später, mit Wolf Conrad, den Grafenstand und die Wappenbesserung. Damals wurde ihr Wappen mit den Wappen der erloschenen Grafen von Rothen-Löwen und der schwäbischen Grafschaft Schwabegg zusammengefügt. Das meiste, was wir über Franz Albrecht, wahrscheinlich der Vater von Alois, wissen, ist in einem Adelsdiplom zu finden. Dieses wurde ihm am 28. Januar 1699 von Kaiser Leopold I. in Wien verliehen bzw. bestätigt und erlaubte ihm, im Heiligen Römischen Reich und in den habsburgischen Erblanden den Ehrentitel „Hoch- und Wohlgeboren“ zu führen. In diesem Diplom wird Rechberg als Kämmerer des bayerischen Kurfürsten, dessen Obersthofmeister und Verwalter der bayerischen Stadt Erding, die etwa 30 km nordöstlich von München liegt, bezeichnet. In seinem Gesuch um die Verleihung des Reichsgrafenstandes führt Franz Albrecht an, dass er bis zu diesem Zeitpunkt an 15 Feldzügen gegen die Türken und andere Feinde des Heiligen Römischen Reiches teilgenommen hatte.¹⁰² Er wurde am 14. Juli 1645 als Sohn von Bernhard Bero und Maria Jacobea, geb. Gräfin Fugger-Nordendorf, in München geboren. Am 28. Mai 1673 heiratete er Catharina Barbara Freiin Spaur-Flavon (ca.

¹⁰⁰ Naschenweng beschäftigt sich in seinem Buch über den landständischen Adel in der Steiermark auch mit der im 16. Jahrhundert ausgestorbenen Familie Rechberg. Sie waren Ministerialen der Kärntner Burg Rechberg im Jauntal, die in ihrem Wappen ein aufsteigendes Reh führten. In der gleichen Abhandlung erwähnt der Autor die schwäbische Familie Rechberg, zu denen es aber keine familiäre Verbindung gab. Diese hatten in ihrem (gräflichen) Wappen einen aufsteigenden roten Löwen. Siehe NASCHENWENG, 2020b, 757.

¹⁰¹ Die Burg wurde anderthalb Jahrhunderte später, im Jahr 1796, während des Französischen Revolutionskrieges, zurückerobert und blieb dabei unversehrt. 1865 wurde die Burg aufgegeben, nachdem ein Blitzschlag einen Brand ausgelöst hatte, der die Anlage bis auf die Grundmauern niederbrannte und sie in Schutt und Asche legte. Bis 1986 befand sie sich im Besitz der Familie Rechberg und wurde dann von Herrn Hans Bader gekauft. Siehe STROBEL, 2005, 162–165; Hohenrechberg, 2023; Burg Hohenrechberg, 2023.

¹⁰² OeStA, AVA Adel, RAA 336.51, Rechberg, Franz Albrecht, Reichgrafenstand, Wien, 28. Januar 1699, 1r–18v. FRANK, 1973, 148–149. – Im Jahr 1683 nahm er im Heer des bayerischen Kurfürsten Maximilian II. Emanuel an der Vertreibung der Türken aus dem belagerten Wien und an der Eroberung wichtiger Festungen teil, darunter Zagreb, Nové Zámky, Buda und Belgrad (OeStA, AVA Adel, RAA 336.51, Rechberg, Franz Albrecht, Reichgrafenstand, Wien, 28. Januar 1699, 5r–v, 12r–v).

1650–1712).¹⁰³ Einer Online-Quelle zufolge wurde Alois am 4. September 1682 geboren. Am 25. August 1709 soll er die Gräfin Maria Anna Fugger geheiratet haben, die ihm bis zu ihrem Tod (1714) zwei Töchter gebar.¹⁰⁴ In September 1712 wurde er zu einem der fünf Kammerherren des bayerischen Hofstaats in Graz aufgenommen. Am 30. November 1712 erließ Kaiser Karl VI. eine Rangordnung der Kammerherren, wobei Alois an die zweite Stelle gesetzt wurde.¹⁰⁵ 1767, ein gutes halbes Jahrhundert nach dem Duell, erbten die Rechberg die Herrschaft Osterberg nördlich von Memmingen, im Süden des heutigen Bayern, was zur Freiherrnschaft (Baronie) mit dem neuen Namen Rechberg und Rothenlöwen führte. Im Jahr 1806 wurde diese jedoch mediatisiert (d. h. sie verlor ihre Souveränität) und in das Königreich Württemberg eingegliedert. Ihren größten Einfluss erlangten die Rechberg im 19. Jahrhundert,¹⁰⁶ mit den Vertretern Alois und Johann Bernhard.¹⁰⁷

Während über Alois Graf Rechberg wenig bekannt ist, sind die Lebensumstände des ermordeten Franz Joseph Graf Herberstein gut dokumentiert. Er stammte aus dem älteren Zweig der Linie Gutenhaag. Er war der dritte, aber einzige überlebende Sohn von Franz Karl Graf Herberstein (nach 1637–1708) aus dessen erster Ehe mit Maria Theresia Eleonora Freiin Würzburg.¹⁰⁸ Geboren wurde er vor dem 12. Mai

¹⁰³ Rechberg, 2023.

¹⁰⁴ Rechberg, Pankraz Aloys von, 2024.

¹⁰⁵ ZEDLER, 2012, 347–348, 352. – Die Position eines Kammerherrn erhielten aus Innerösterreich Johann Joseph Herr Schärffenberg, Johann Leopold Graf Purgstall und Franz Karl Freiherr Kulmer, aus Bayern aber Johann Maximilian Graf Preysing und Alois Graf Rechberg. Bei der Rangordnung des Kaisers von 30. November 1712 wurde Schärffenberg an die erste Stelle gesetzt, ihm folgten Rechberg, Purgstall, Preysing und Kulmer. Die Stelle wurde jährlich mit 600 Gulden besoldet. Siehe ZEDLER, 2012, 347–348, 352, 362.

¹⁰⁶ Alois (1766–1849) war ein einflussreicher bayerischer Staatsmann, und sein Sohn Johann Bernhard (1806–1899) trat in österreichische Dienste, wo er zwischen 1859 bis 1864 der siebente Außenminister war. Als zweiter Sohn von Alois war Johann Bernhard dazu bestimmt, in der bayerischen Verwaltung zu dienen im Gegensatz zu seinem älteren Bruder Albrecht, der Haupterbe und erblicher Vertreter im Oberhaus des württembergischen Landtags war. Johann Bernhard studierte an den Universitäten von Straßburg und München, aber durch seine Rolle als Sekundant in einem Duell (!), fiel er bei König Ludwig I. von Bayern (reg. 1825–1848) in Ungnade. 1829 trat er in den österreichischen diplomatischen Dienst ein. Sein cholertischer Charakter führte vor 1859 beinahe zu einem Duell zwischen ihm und dem damaligen preußischen Diplomaten Otto von Bismarck. Im Mai 1859, am Vorabend des Krieges mit Italien, wurde er Österreichs Außenminister und im August desselben Jahres Ministerpräsident. Im Februar 1861 übergab er seinen letzten Posten an den österreichischen Erzherzog Rainer Ferdinand, den Cousin von Kaiser Franz Joseph I. Siehe URBANITSCH, 2003, 230–231; ILWOF, 1907, 233–234; CHISHOLM, 1911, 952–953; Rechberg (Adelsgeschlecht), 2023; Rechberg und Rothenlöwen, 2023; Reichling, 2016).

¹⁰⁷ URBANITSCH, 2003, 230–231; ILWOF, 1907, 233–234.

¹⁰⁸ Franz Karl stammte aus dem älteren Zweig der Gutenhaager-Linie, der von seinem Vater Johann Christoph († 1666; I. 1635 ∞ Maria Cäcilia Gräfin von Werdenberg; II. nach dem 16. VI. 1636 ∞ Anna Margaretha Susanne Freiin Zicullini) begründet wurde. Franz Karl war, wie sein Sohn Franz Joseph, der dritte Sohn (aus der zweiten Ehe), die beiden älteren Brüder starben jedoch im Kindesalter. Sein Großvater war Wolfgang Siegmund (ca. 1582–nach 1637; ∞

1688 in Graz. Belegt ist, dass er an diesem Tag in der Kirche zum Heiligen Blut auf den vollen Taufnamen Franz Joseph Georg (*Franciscus Josephus Georgius*) getauft wurde. Paten des Kindes waren der damalige steirische Landeshauptmann Georg Herr von Stubenberg und seine Frau Maria Anna.¹⁰⁹ Die Eltern des Kindes hatten weniger als sieben Jahre zuvor, am 25. November 1681, in der steirischen Hauptstadt geheiratet. Seine Mutter, Maria Theresia, stammte aus dem fränkischen Adel. Sie war die Tochter von Johann Karl Freiherr Würtzburg, kaiserlicher Geheimrat und Mitglied der innerösterreichischen Hofkanzlei, und Maria Salome, geb. Freiin Hainrichsberg (auch Heinrichsberg). Ihre Eltern waren 1681, zum Zeitpunkt der Eheschließung, bereits verstorben. Der Bräutigam wurde im Trauungsbuch als Mitglied des steirischen Land- und Hofgerichtes eingetragen. Die Trauung von Franz Karl und Maria Theresia fand in der Kapelle der Grazer Hofkanzlei statt.¹¹⁰ Die Geschwister von Franz Joseph Georg waren Franz Joseph Christian (6. IX. 1682–30. V. 1684), Franz Karl d. J. (nach VI. 1683–19. II. 1684), Maria Anna Theresia Julia (19. VI. 1684–27. VI. 1684), Maria Anna Theresia (26. XII. 1685–28. VII. 1700), Maria Barbara Catharina (22. XII. 1686–27. III. 1716), Ignaz Franz Rudolf Venantius (13. X. 1689–20. XI. 1690), Maria Regina (nach 1690–17. VIII. 1699), Franz Ignaz Johann Placid (5. X. 1693–27. III. 1694) und Maria Victoria Constanze Crescentia (14. IX. 1694–18. VIII. 1696).¹¹¹ Ihre Mutter starb Anfang Dezember 1694 und wurde am 3. Dezember in der Marienkapelle der Grazer Jesuiten beigesetzt.¹¹² Der Vater, Franz Karl, heiratete 1696 Maria Regina Gräfin Gleispach, Tochter von Johann Siegmund, kaiserlicher Geheimrat und Kammerherr, und Präsident der innerösterreichischen Hofkammer, und Barbara Elisabeth, geb. Freiin Breuner. Der Ehevertrag wurde am 30. März 1696 aufgesetzt.¹¹³ Aus der zweiten Ehe gingen keine Nachkommen hervor. Nach 1681 bekleidete Franz Karl immer

Anna Susanne Freiin Teuffenbach), Erstgeborener des Herrn auf Gutenhaag, Johann Friedrich (1554–1615; I. 1579 ♂ Witwe Ursula von Paradeiser, geb. Gräfin Thurn; II. 1598 ♂ Witwe Rosina von Gera, geb. Freiin Polheim). Die Familie von Wolfgang Siegmund und Anna Susanne lebte wahrscheinlich zwischen 1617 und 1627 auf der Burg Würnberg, da Wolfgang Siegmund zu dieser Zeit nachweislich deren Besitzer war. Er besaß auch ein Haus in der Stadt Pettau (slow. Ptuj). Siehe GRAHORNİK, 2021, 240–246.

¹⁰⁹ DAGS, Graz-Hl. Blut, GB 1682–1694, 568.

¹¹⁰ DAGS, Graz-Hl. Blut, TB 1675–1700, 319; StLA, LR 403, H. 2, 139r.

¹¹¹ DAGS, Graz-Hl. Blut, GB 1682–1694, 73, 239, 376, 671, 899; Graz-Hl. Blut, GB 1694–1706, 19; Graz-Hl. Blut, SB 1683–1691, 48, 73, 77, 338; Graz-Hl. Blut, SB 1692–1705, 78, 140, 230; Graz-Hl. Blut, SB 1705–1722, 503; PMPO, Stammbaum aus dem frühen 20. Jahrhundert; NASCHENWENG, 2020a, 516; Privatarhiv von Hanns Christoph Herberstein. Die Tochter Maria Regina († 17. VIII. 1699) wird nur von Naschenweng erwähnt. Sie ist nicht auf dem Stammbaum angeführt, ich konnte sie auch nicht in den Sterbematriken finden.

¹¹² DAGS; Graz-Hl. Blut, SB 1692–1705, 99. – Der Nachlass von Maria Theresia Eleonora wurde erst am 10. Juli 1701 inventarisiert. Ihr Nachlass wurde mit über 39.430 Gulden bewertet (StLA, LR 400, H. 2, 206r–229r). Das Erbe wurde bis 1708 von Maria Salome Freiin Würtzburg, möglicherweise ihrer Schwester, treuhänderisch verwaltet (StLA, LR 403, H. 2, 141r).

¹¹³ StLA, LR 403, H. 2, 142v. NASCHENWENG, 2020a, 516.

bedeutendere Ämter, sowohl für den Kaiser als auch im Staatsdienst; bei seinem Tod wurde er als kaiserlicher Geheimrat, Kammerherr und innerösterreichischer Vize-Statthalter geführt. Er starb am 3. Juli 1708 in Graz und wurde einen Tag später in der Gruft der Marienkapelle der Grazer Jesuiten beigesetzt, wie bereits seine erste Frau.¹¹⁴ Alle seine Nachkommen wurden ebenfalls dort beigesetzt: Franz Karl d. J., Franz Joseph Christian und Maria Anna Theresia Julia im Jahr 1684, Ignaz Franz Rudolf im Jahr 1690, Franz Ignaz im Jahr 1694, Maria Victoria Constanze im Jahr 1696 und Maria Anna Theresia im Jahr 1700. Von den neun Kindern wurden sieben von ihrem Vater zur letzten Ruhestätte geleitet. Nach seinem Tod blieben also nur sein Sohn Franz Joseph, einer der zentralen Protagonisten dieses Beitrags, und seine Tochter Maria Barbara Catharina übrig. Der Sohn war damals 20 Jahre alt, die Tochter in ihrem 22. Lebensjahr. Sie lebten offenbar gemeinsam in einem Haus in Graz.¹¹⁵ Als ihre Vormunde werden 1709 Dr. Johann Philipp Möst und ein Jahr später Johann Philipp Graf Inzaghi erwähnt.¹¹⁶ Sowohl Franz Joseph als auch Maria Barbara Catharina starben unverheiratet. Über die Schulbildung von Franz Joseph ist nur wenig bekannt. Es scheint recht wahrscheinlich, dass mit dem „Joseph“ (*Josephus*), der 1699 am Grazer Jesuitenkolleg immatrikuliert war, in Wirklichkeit Franz Joseph gemeint ist, der als Student der zweiten Unterstufe des Kollegs (*Principia*) damals elf Jahre alt gewesen wäre.¹¹⁷ Es ist anzunehmen, dass Franz Joseph seinen ersten Fechtunterricht bei Johann Baptist Robin (auch Rubin) erhalten hatte, der zwischen 1701 und 1734 in Graz als ein von den Landesständen bezahlter Tanz- und Fechtmeister tätig und auch als Tanzmeister am Grazer Kollegium engagiert war.¹¹⁸ Im Alter von 24 Jahren hatte Graf Herberstein wahrscheinlich noch nicht viel Erfahrung mit dem Degen. Es ist auch möglich, dass er das Fechten während seiner Grand Tour in Parma erlernt hatte.¹¹⁹ Nach seiner Schulzeit muss er eine längere Reise durch Europa unternommen haben, zumindest durch Italien, denn die Kenntnis dieses Landes und seiner Kultur galt als unerlässlich für

¹¹⁴ DAGS, Graz-Hl. Blut, SB 1705–1722, 141. – Wißgrill setzte diesen Franz Karl mit dem gleichnamigen Sohn des Franz Albrecht aus dem Neuberger-Ast gleich, der 1710 gestorben sein soll. Laut seiner Angaben wird Franz Karl bereits im Jahr 1681 als Rat der innerösterreichischen Regierung in Graz erwähnt. Später wurde er Kammerherr von Kaiser Leopold I. und dessen wirklicher Geheimrat und 1703 zum innerösterreichischen Vize-Statthalter ernannt. 1710 schrieb seine Witwe wegen der Rente ihres verstorbenen Mannes an die kaiserliche Hofkammer. Siehe WISSGRILL, 1800, 286; vgl. PMPO, Stammbaum aus dem frühen 20. Jahrhundert.

¹¹⁵ Nach dem Inventar ihres Vaters Franz Karl von 1708 wurde das Haus in Graz auf 12.450 Gulden geschätzt (StLA, LR 403, H. 2, 151r). Auf Burg Gutenhaag lebte zu dieser Zeit der dritte Zweig der Gutenhaager Linie. Siehe GRAHORNIK, 2021, 254–256, 260–269.

¹¹⁶ StLA, LR 403, H. 2, 141v–142r.

¹¹⁷ ANDRITSCH, 1987, 156.

¹¹⁸ KOKOLE, 2015, 61.

¹¹⁹ In seinem Nachlassinventar findet sich in der Rubrik „Dokumente“ unter der Nummer 119 ein Faszikel mit Quittungen und bezahlten Rechnungen für die Kosten seines Aufenthalts in Parma (StLA, LR 403, H. 2, 143v).

das Leben eines Adligen. Die Grand Tour war ein integraler Bestandteil des Bildungsprozesses, wodurch der junge Adelige seine Sprachkenntnisse, das Kunstverständnis, Umgangsformen, Tanzschritte und das Spielen eines Musikinstruments, vor allem aber den korrekten und eleganten Umgang mit dem Degen perfektionierte.¹²⁰ Dass Franz Joseph allerdings kein ausgesprochener Waffenliebhaber war, geht aus dem Inventar seines Nachlasses hervor, in dem die Waffen mit einem Wert von nur 80 Gulden bewertet wurden.¹²¹

Das Duell am 2. Januar 1713

Hintergründe zum Duell zwischen den Grafen Herberstein und Rechberg und das Duell selbst lassen sich anhand der erhaltenen Archivquellen genau rekonstruieren. An dieser Stelle soll jedoch nur auf die wichtigsten Details eingegangen werden. Der Prozess gegen Grafen Rechberg umfasste eine große Anzahl von Zeugenaussagen und Berichten, wie aus der Spezifikation vom 29. Juli 1713 hervorgeht, insgesamt neunzehn: 1) die Aussage von Gräfin Lodron vom 10. Januar; 2) die Aussage des Kutschers Balthasar Kolb (Kalb?) vom 3. Januar; 3) die Aussage von [Franz] Dismas Graf Attems¹²² vom 4. Januar; 4) seine Aussage gegenüber dem steirischen Landeshauptmann vom 7. Januar; 5) die Aussage von [Johann Joseph] Graf Wurmbrand vom 6. Januar; 6) seine Aussage gegenüber dem steirischen Landeshauptmann vom 9. Januar; 7) der Bericht von Freiherrn Khulmayr¹²³ gegenüber dem steirischen Landeshauptmann vom 7. Januar; 8) der Bericht von Josepha Gräfin Gleispach vom 7. Februar; 9) eine weitere Aussage von [Franz] Dismas Graf Attems vom 14. Februar; 10) der Bericht von Maria Regina Gräfin Khuenburg vom 22. Februar; 11) der Bericht der Witwe [Maria Regina] Gräfin Herberstein vom 22. Februar; 12) die Kopie des Berichtes von Franz Anton von Hasberg (*Haznberg*) vom 25. Februar; 13) der

¹²⁰ KOKOLE, 2015, 60; LOW, 2003, 18–19. – Eine kaiserliche Instruktion von 1712 an Oberinspektor Karl Weikhard Graf Breuner legte fest, dass die Söhne des bayerischen Kurfürsten, die sich seit 1706 in den Händen der habsburgischen Administration befanden, zu ihrem *Fürstlichen Stand wohlanstehenden Exercitien, als Reutten, Fechten, Tantzen und etwann einer beliebigen Music* anzuhalten seien. Siehe ZEDLER, 2012, 337–338, 359.

¹²¹ StLA, LR 403, H. 2, 151r–170v. – Weitere Informationen zu seinen fünf inventarisierten Degen sind in Anm. 164 angeführt.

¹²² Mit Dismas Graf Attems ist sicherlich Franz Dismas (1688–1750), der Sohn von Ignaz Maria, gemeint. Er wurde am 7. August 1688 in der Grazer Kirche zum Heiligen Blut als Franciscus Hermanus Dismas getauft (DAGS, Graz-Hl. Blut, GB 1682–1694, 581). Später wurde er Wirklicher Kaiserlicher Geheimrat, Kammerherr und Präsident des innerösterreichischen Revisorium Amtes (das war jenes Amt, das Amtshandlungen und Dokumente auf die Einhaltung von Vorschriften und Gesetzen überprüfte). In Slowenien ist er vor allem als Besitzer der Burg Windisch Feistritz (slow. Slovenska Bistrica) bekannt. Er starb vor dem 10. Mai 1750, wann er bei den Grazer Franziskanern beigesetzt wurde. DAGS, Graz-Hl. Blut, SB 1742–1754, 564. NASCHENWENG, 2020a, 13, 513. Privatarchiv von Hanns Christoph Herberstein.

¹²³ Gemeint ist Franz Karl Freiherr Kulmer, siehe StLA, LR 416, 67r–v. Siehe auch Nr. 13 der genannten Spezifikation.

Bericht von Freiherrn Khulmayr an die Behörden (*an beede hoher stöllen*) vom 23. März; 14) der Bericht von Leopold Graf Purgstall vom 23. März; 15) der Bericht bzw. das Attest von Dr. [Martin Maximilian] Pruggmayr vom 4. Januar; 16) die Aussage des Barbiergesellen [Peter Siegmund] Wagner vom 4. Januar;¹²⁴ 17) die Aussage des Dr. Menrad vom 19. Februar; 18) eine Urkunde der niederösterreichischen Regierung betreffend Grafen Hasberg (*Hazberg*) vom 18. März; und 19) eine Abschrift der Aussage (*copeilibe facti species*) des Grafen Rechberg.¹²⁵

Die Hintergründe der Ereignisse, die zum Duell geführt hatten, und die Folgen nach dem Totschlag des Grafen Herberstein lassen sich den einzelnen Zeu- genaussagen entnehmen. Da es sich um unterschiedliche Zeitangaben handelt, werden sie im Folgenden nach zeitlicher Abfolge der Ereignisse dargestellt.

Wie wir aus dem Bericht von Dr. Menrad erfahren,¹²⁶ kam es am 1. Januar 1713 am Hof der bayerischen Prinzen *ein wenig von 8 uhr abentß* zu einem Streit zwischen Alois Graf Rechberg, Kammerherr der bayerischen Prinzen, und Franz Joseph Graf Herberstein, kaiserlicher Kammerherr.¹²⁷

Aus der *species facti* geht hervor, dass Alois Graf Rechberg von Kaiser Karl VI. zwei Monate zuvor als Kammerherr der bayerischen Prinzen aufgenommen worden war. Daher habe ihn der junge Graf [Franz Joseph] Herberstein als (ehemaliger) Konkurrent um diese Stelle nie respektvoll behandelt, geschweige denn höflich. Dies geschah häufig in der Reitschule und am Hof in der Burg, wo sie sich trafen.¹²⁸

Als sich die Grafen am 1. Januar im inneren Zimmer der Burg begegneten, machte Graf Rechberg zweimal eine Verbeugung (*complement*) in Richtung des

¹²⁴ In der Spezifikation wird er als Chirurg (*chirurgi*) angeführt, in seinem eigenen Bericht aber als Barbiergeselle (*barbier gesell*). StLA, LR 416, 73v, 94v, 99v–100r.

¹²⁵ StLA, LR 416, 94r–v.

¹²⁶ Dr. J[ohann] Menrad (so hat er selbst unterzeichnet; in Quellen und Literatur auch Menradt, Manradt) stammte aus Ingolstadt. Als Leibarzt gehörte er zum Hofstaat der bayerischen Prinzen, wofür er ein Gehalt von jährlich 1.250 Gulden (inklusive Hauszins) und Kost bei Hof erhielt. Siehe ZEDLER, 2012, 349.

¹²⁷ StLA, LR 416, 69r. – Der Hofstaat der bayerischen Prinzen residierte in der davor leergestanden Grazer Burg (*in der kay[serlichen] burgg*), was auch aus dem Bericht von Dr. Cerroni, innerösterreichischer Vizekammerprokurator, hervor geht, siehe StLA, LR 416, 240r. ZEDLER, 2012, 343. Im April 1712 erhielt der steirische Landesvizeodm Johann Ferdinand von Marell den Auftrag, die Wohnräume der Grazer Burg für die bayerischen Prinzen herzurichten. Die Übersiedlung der vier aus Kärnten (Klagenfurt) kommenden Prinzen war am 11. Mai 1712 abgeschlossen, Johann Theodor, der Jüngste, kam am 24. Mai zu seinen älteren Geschwistern. Im unteren Stockwerk wurden der Kurprinz Karl Albrecht, der Oberhofmeister Siegmund Christoph Graf Thürheim und die Prinzen Philipp Moritz und Ferdinand Maria untergebracht. Der Kurprinz erhielt ein Zimmer für sich, in dem auch sein Kammerdiener schlief. Der Oberhofmeister wurde in einem Nebenzimmer untergebracht, ebenso wie die beiden erwähnten Prinzen, die ebenfalls einen Kammerdiener erhielten. Die jüngsten Prinzen wurden in oberen Stock in einem Zimmer und mit einem Kammerdiener untergebracht. Daneben wurde der Oberstallmeister Johann Maximilian Graf Fugger einquartiert. Siehe ZEDLER, 2012, 345–346, 363.

¹²⁸ StLA, LR 416, 88r.

Grafen Herberstein, woraufhin dieser sich umdrehte und ihm den Rücken zuwandte, ohne den Gruß zu erwidern.¹²⁹ Auf die Frage, warum er den Gruß nicht erwidert habe, antwortete Herberstein, *er seye nit schuldig ein complement hin-gegen zu machen*. Rechberg war der Meinung, dass Höflichkeit seinerseits wiederum Höflichkeit verlange, während Herberstein behauptete, dass ihn niemand dazu zwingen könne. Graf Rechberg ärgerte sich über diese Antwort.¹³⁰

Als Graf Rechberg das Vorzimmer der Burg betrat, begab er sich zu Dr. Menrad und berichtete ihm von dem Vorfall. Rechberg war verärgert darüber, dass Herberstein ihn nicht zum ersten Mal so respektlos behandelt hätte, und kündigte Dr. Menrad an, den Grafen noch einmal darauf anzusprechen.

Dr. Menrad riet den Grafen Rechberg von dieser Absicht ab und erklärte ihm, dass Herberstein an Hypochondrie leide, weswegen er im vergangenen Sommer von ihm und Dr. Wenck behandelt worden wäre. Danach beruhigte sich Graf Rechberg nicht nur, sondern sagte lachend, *hete ich diseß gewust, so hette ich ihn gehen lassen, es reuet mich, d[a]s ich ein wordt zu ihme gesagt habe*.¹³¹

Die Aussage von Menrad wird durch den Bericht von Franz Karl Freiherr Kulmer, auch Kammerherr der bayerischen Prinzen, der am Abend des 1. Januar ebenfalls am Hof der bayerischen Prinzen weilte, bestätigt. Menrad schilderte die Ereignisse, die ihm Graf Rechberg erzählt hatte, während Freiherr Kulmer persönlich anwesend war. Wie er in seinem Bericht erwähnte, konnte er den Wortwechsel der beiden Grafen hören, da er nicht mit den anderen Kavalieren im Gespräch war. Zuerst hörte er Herberstein zu Rechberg sagen: *Versihere sie so werden mir nichts obgewinen*. Rechberg soll daraufhin in Bescheidenheit geantwortet haben, dass er nichts von ihm wolle, sondern ihn für den Grafen Herberstein hielt (*er glaubte er seye ja der h[err] graff v[on] Hörberstein*). Daraufhin stieß Herberstein mit dem Fuß in den Boden und sagte: *Ja, ich bins, und was woll er schon haben*. Rechberg erwiderte: *Ich bin graff Rechberg, wen ich einem*

¹²⁹ [I]ch habe ihne erst 2 complement nach einand[er] gemacht, er aber hat sich alzeit umbgewendet so mir den rukben gezaigt, ohne d[a]ß er mir gedankht, ein antwort gegeb[en], oder ein gegen compliment erweisen [...] (StLA, LR 416, 69r). Im *species facti* heißt es, der Graf Herberstein wurde von Grafen Rechberg *bey drey-mahl höfflich begrüset* (StLA, LR 416, 88r).

¹³⁰ Der Adel war besonders sensibel für das gesprochene Wort und Gesten, die seinen Status und seine Stellung verdeutlichten, wie eine Verbeugung, einen Kuss oder das Abnehmen eines Hutes. Einige Autoren geben an, dass es für den französischen Adel des 17. Jahrhunderts obligatorisch war, sich gegenseitig zu begrüßen; diejenigen, die sich nicht daran hielten, galten als Feinde ohne Würde. Die kleinste falsche Geste, wie ein unerwartetes Lächeln, konnte als Provokation gewertet werden. Siehe CARROLL 2006, 54–55; CAVINA, 2016, 584–585. Ulrike Ludwig schreibt auch, dass völlig unbeabsichtigte Beleidigungen, etwa ein starrender oder frecher Blick, ein unglückliches mehrdeutiges Wort oder eine unbedachte Handlung (Geste), zu Duellen führten. Siehe LUDWIG, 2016, 274.

¹³¹ StLA, LR 416, 69r–v. – Dr. Menrad verabschiedete sich daraufhin und verließ das Gebäude, so dass er nicht wusste, ob sich an diesem Abend noch etwas zwischen den Grafen Rechberg und Herberstein ereignet hatte. Am nächsten Tag, als das verhängnisvolle Duell stattfand, war er nicht anwesend. Seine Aussage ist auf den 19. Februar 1713 datiert. StLA, LR 416, 69r–v.

referenz mache, so soll mir widerum gemacht werden. Daraufhin soll sich Herberstein lachend und kopfschüttelnd von Rechberg abgewandt und verächtlich gesagt haben: *Er will mich obligirn referenz zu machen, wöder er noch anderer soll mich dis obligirn, wan ich nit will.* Er begab sich zum Spieltisch, wo Gundakar Herr von Stubenberg, Fräulein Josepha Gräfin Gleispach und Fräulein Rosalie (Rözerl) Gräfin Khuenburg spielten. Rechberg ging nach diesem Vorfall *schweigend und bescheiden* in das Vorzimmer,¹³² während sich Herberstein in besagter Gesellschaft, sogleich auch bei den Damen, brüstete, nicht gerade voll Scham und unter Verhöhnung Rechbergs.¹³³

Nach Aussage von Maria Theresia Lackenbauer (*Lakhenbauer*) wollte Graf Rechberg schon am selben Tag gegen Mitternacht den Grafen Philipp Lodron wecken,¹³⁴ um ihn *in instanti pro patris* zu erbitten. Da die Dienerin ihren Grafen nicht wecken wollte, kam er am nächsten Tag um 6 Uhr wieder.¹³⁵ Er habe Lodron gebeten, sich mit Herberstein in Verbindung zu setzen und ihn zu fragen, wie die Antwort zu verstehen sei, die er am Vorabend gegeben habe.¹³⁶ Kurz darauf, um acht Uhr, schickte Lodron seinen Diener Wolf Bartholomäus Mager zu Herberstein, um ein Gespräch zu vereinbaren. Daraufhin fuhr er zu Herberstein, traf ihn aber nicht zu Hause an.¹³⁷ Um zehn Uhr gingen Rechberg und Lodron in die Franziskanerkirche, um die Heilige Messe zu besuchen. Dort schloss sich ihnen

¹³² Bevor Rechberg das innere Zimmer der Burg verließ, soll er Herberstein gesagt haben, sie würden die Angelegenheit am nächsten Tag besprechen, *weillen alda khein orth und zeith ware.* StLA, LR 416, 88r.

¹³³ Aus der *species facti* geht hervor, dass Herbersteins Manieren und *hochgetragenes Geist* durchaus bekannt waren. StLA, LR 416, 88r. Der Bericht des Freiherrn Kulmer, in dem der *bescheidene* Graf Rechberg auf der einen Seite und der arrogante Graf Herberstein auf der anderen Seite hervorgehoben werden, ist mit gewissen Vorsicht zu betrachten. Als Kammerherr der Prinzen von Bayern war Kulmer dem Oberhofmeistern Siegmund Christoph Graf von Thürheim aus Bayern unterstellt. Wegen der komplexen Situation wurde sein Bericht erst am 20. März 1713 erstellt. StLA, LR 416, 67r–v. Siehe auch ZEDLER, 2012, 347, 352. Das Nachlassinventar des Freiherrn Kulmer wurde 1737 verfasst. StLA, LR 581, 238r, 289r–326r.

¹³⁴ Mit ihm ist sehr wahrscheinlich Philipp Anton Graf Lodron, der älteste überlebende Sohn von Nikolaus d. J. und Maria Cäcilia geb. Freiin Gabelkoven, gemeint. Er wurde zwischen 1673 und 1683 geboren, wahrscheinlich um 1675. 1703 hatte er Maria Walburga von Judden geheiratet, mit der er sechs Kinder hatte. Graf Lodron war ein Kavalier besonderer Art: Ebenfalls im Jahre 1713, am 3. November, gebar ihm Maria Susanne Fließ (Vließ) einen unehelichen Sohn, der auf den Namen Ferdinand Karl getauft wurde. Philipp Anton starb Anfang Mai 1718 und wurde am 5. Mai in der großen Krypta der Hl.-Blut Kirche in Graz beigesetzt. DAGS, Graz-Hl. Blut, GB 1707–1720, 391; Graz-Hl. Blut, SB 1705–1722, 586. NASCHENWENG, 2020b, 647–648.

¹³⁵ StLA, LR 416, 240v.

¹³⁶ Rechberg sollte dabei Lodron ausdrücklich angewiesen haben, die Angelegenheit nicht weiter (zum Duell) eskalieren zu lassen. Siehe StLA, LR 416, 88r.

¹³⁷ StLA, LR 416, 240v.

der junge Graf Anton Fugger an.¹³⁸ Nach der Messe, an der auch Graf Herberstein und Graf Franz Dismas Attems zufälligerweise teilnahmen, verließen Rechberg und Fugger die Kirche. Lodron blieb und teilte auf Rechbergs Ersuchen hin Herberstein mit, dass er ihn vor dem Gottesdienst im Rechbergs Namen gesucht hätte. Da er ihn dort nicht angetroffen habe, so frage er ihn nun, wie seine Reaktion und seine Worte gegen Rechberg zu verstehen wären, und ob er Rechberg nicht für einen Kavalier halte? Herberstein antwortete, er habe Rechberg nicht gesehen.¹³⁹ Er hätte gewusst, wer der Graf Rechberg ist, und Graf Rechberg hätte gewusst, dass er der Graf Herberstein sei. Sonst wisse er nicht, was Rechberg noch wissen wolle.¹⁴⁰ Herberstein antwortete ihm auf die Deutung der Worte vom Vorabend: *Er khönne sie nehmen wie er wolle, es lige ihme wenig daran*. Daraufhin fuhren er und Attems zum Ballhaus.¹⁴¹ Als nun Lodron Rechberg die Antwort überbrachte, gab er nicht

¹³⁸ Der *junge Graf Fugger* könnte der Sohn von Johann Maximilian gewesen sein, der von 1712 bis 1715 als Oberstallmeister des bayerischen Hofstaates in Graz fungierte. Davor war Johann Maximilian als Oberstküchenmeister und Kammerherr des Hofstaates des jüngsten Prinzen Johann Theodor in München angestellt gewesen. Für seine Dienste bekam er jährlich 3.000 Gulden. Dazu hatte er unter sich noch zwei Bediente, drei Pferde zu seiner Verfügung, inklusive Hofspesen für sich und seine Bedienten. Siehe ZEDLER, 2012, 343–345, 348. Die Fugger stammen wie die Rechberg aus Schwaben. Siehe JANSEN, 2013, 8; RIECKENBERG, 1961, 707–708. Einer Online-Quelle zufolge stammte Rechbergs Großmutter Maria Jacobea Gräfin Fugger aus der jüngeren Nordendorfer Linie. Siehe Rechberg, 2023.

¹³⁹ Diese Antwort stimmt mit der Aussage von Freiherrn Hasberg (*Hazberg*) vom Vorabend (1. Jänner) und mit der Aussage von Graf Attems von 12. Jänner überein, da Graf Rechberg beim Biliard-Spiel (am 2. Jänner) selbst sagte, dass Graf Herberstein vorgegeben hätte, *da|ß er ihme nit gesehen hette* (in der Quelle unterstrichen). StLA, LR 416, 241v–242r.

¹⁴⁰ StLA, LR 416, 240v–241r.

¹⁴¹ Ballhaus oder Ballspielhaus ist die deutsche Bezeichnung für einen Gebäudetyp, in dem Ballspiele gespielt wurden. Die ersten derartigen Gebäude wurden ab dem späten 15. Jahrhundert in Italien errichtet und als *Sala della Balla* bezeichnet. Sie verbreiteten sich an den europäischen Fürstenthöfen und Universitäten im 16. und vor allem im 17. Jahrhundert, hauptsächlich für das französische Spiel *jeu de la paume*, dem Vorläufer des heutigen Tennis. Damals wie heute wurde ein Ball mit einem Schläger über ein Netz, das den Raum teilte, geschlagen und der Gegner musste den Ball über das Netz zurückschlagen. Auf deutschem Gebiet wurde das erste Gebäude dieser Art 1521, auf Initiative Ferdinands I., in der Wiener Hofburg errichtet, gefolgt von weiteren im Jahr 1567 in Innsbruck, 1579 in München und z. B. auch 1593 in der Universität von Tübingen. Als das Spiel ab dem 18. Jahrhundert aus der Mode kam, wurden die Ballhäuser aufgrund ihrer geräumigen Würfelform oft zu Theatern umfunktionierte oder abgerissen und durch neue ersetzt. Ferdinands jüngster Sohn, der innerösterreichische Erzherzog Karl (1540–1590), führte das tennisähnliche Spiel in der steirischen Landeshauptstadt ein. Die ursprünglichen Gebäude für den Vorgänger des Tennisspiels standen am Murtor und auf dem heutigen Tummelplatz. Zwischen 1602 und 1605 wurde dann unmittelbar an der Stadtmauer, gegenüber dem Hofstall (Eselstall; Sporgasse 32), unter der Leitung von Ballmeister Ferrante Signorini ein Neubau errichtet. Das dreigeschoßige Schopfwalmgiebelhaus mit fünf Pfeilerstützen an der Längsseite und unregelmäßigen, kleinen Fenstern stand nördlich des heutigen Freiheitsplatzes, neben dem Komplex der Friedrichsburg, an der Stelle der heutigen Häuser Ballhausgasse Nummer 1 bis 3, und nahm damit die Hälfte der namensgebenden Straße ein. Um 1700 kam das Spiel aus der Mode, sodass in den Räumen unter anderem ein Billardzimmer eingerichtet wurde. Siehe ENGELE, 2023. Das Grazer Ballhaus wurde nach 1749, als der alte Ballmeister starb und kein

die vollständige Antwort Herbersteins wieder, sondern nur die folgende, indem er die vorherige zurückhielt: *Er last dir sag[en], du kannst es nehmen wie du wilt.* Die Antwort brachte Rechberg völlig aus der Fassung, was er beim Vorbeifahren Herbersteins auch deutlich zeigte. Als Rechbergs Diener seinem Herrn mitteilte, dass die Grafen Herberstein und Attems zum Ballhaus gefahren wären, folgten ihnen alle drei (Rechberg, Fugger und Lodron) dorthin. Herberstein und Attems spielten dort inzwischen Billard. Mit der Erlaubnis von Attems sagte Rechberg zu Herberstein, dass er zur Klärung der Antwort Herbersteins vom Vortag gekommen wäre. Herberstein antwortete, er habe ihm die Antwort bereits durch Lodron geben lassen. Rechberg fragte, *waß er ihn den habe sagen lassen?* Herberstein erwiderte, *er sage ein ding nicht zweymahl,* worauf Rechberg widersprach, dass er sich damit nicht zufrieden gäbe, sondern umfassende Erklärung wolle, *sonsten müsten sie es anders mit einander austragen.* Graf Herberstein griff dies sofort auf und sagte *gleich nach diser parthi solt es gescheen.* Der anwesende Lodron hat *eine formale ausforderung uberbracht, geholffen, und den besten vorschub gegeben.* Nach beendeter Billard-Partie, es war nach elf Uhr, verließen alle das Ballhaus, Herberstein und Attems auf einer Seite, gefolgt von Rechberg, Lodron und Fugger auf der anderen.

Auf der Gasse folgten alle Herberstein in Richtung des [Kleinen] Paulustors. Attems wollte dann aber nicht mehr weitergehen und sagte, er wolle nichts mit der Angelegenheit zu tun haben. Dann blieb auch Lodron zurück. Herberstein ging weiter, und als er bemerkte, dass Attems ihnen nicht folgte, schickte er seinen Diener zu ihm, mit der Bitte, ihn jetzt nicht zu verlassen. Da Attems sich nicht überreden ließ und Rechberg mit Fugger war, sagte Herberstein *also wurde ich übermant seyn.* Da wandte sich Rechberg an Fugger und sagte ihm, er solle an der Stelle bleiben, er brauche ihn nicht. Fugger blieb stehen, Herberstein und Rechberg aber gingen noch über hundert Schritte weiter auf den Karmeliterplatz zu der Säule.¹⁴² Herberstein ging voran und zeigte auf die Stelle, wo das Duell stattfinden sollte. Gleich darauf zog er seinen Degen, warf die Scheide zur Seite

Nachfolger gefunden werden konnte, nicht mehr betrieben. Seit dem 19. Jahrhundert wird der Begriff *Ballhaus* für Ballsäle verwendet, da in den großzügigen Räumen der ehemaligen Ballhäuser häufig formelle Tanzveranstaltungen stattfanden. Der Begriff „Ball“ (italienisch: il ballo; französisch: le bal) leitet sich vom Ballhaus ab, in dem Tänze veranstaltet wurden. Das Grazer Ballhaus wurde im Zuge der Planung und Gestaltung des Freiheitsplatzes 1848 abgerissen. Siehe ebd.; GILLMEISTER, 2008a, 205–230; GILLMEISTER, 2008b, 352–365; VAUPEL, 2014, 66–73; ÖKT, 1997, 27; Ballhaus, 2023).

¹⁴² Der nach 1578 angelegte Karmeliterplatz wurde vom innerösterreichischen Erzherzog Karl II. als Zentrum der Nordost-Erweiterung der Stadt geplant. Bis zur Gründung des Karmeliterklosters durch Kaiser Ferdinand II. im Jahr 1629 hieß er „Platz gegen die Burg“. Östlich des Karmeliterplatzes, wo auf den Bildern der Burggraben und die Stadtmauer zu sehen sind, befindet sich heute der Stadtpark. Siehe KUBINZKY/WENTNER, 1996, 213–214; EBNER, 1967, 82. Im ehemaligen Karmeliterkloster befindet sich seit 1987/2000 das Steiermärkische Landesarchiv.



Abb. 5: Graz mit der Umgebung des Karmeliterplatzes um 1700, StLA.

und stürzte sich mit großer Wucht auf Rechberg. Dabei traf er ihn so nahe am Körper, dass ihn Rechberg mit der linken Hand wegstoßen konnte und mit der rechten – statt eines gefährlichen Stichs, was leicht hätte geschehen können¹⁴³ – auf den Kopf bzw. Hut schlug. Im zweiten Durchgang kam Herberstein wieder sehr nahe an ihn heran. Da griff Rechberg, der den Konflikt *mit guter manier* beenden wollte, mit der linken Hand nach seinem Degen, um ihn beim Griff aufzuhalten, *hat aber die flache erdappet, und graff Herberstein solche ihme durch die hand mit nit geringer verwundung gezogen*. Beim dritten Durchgang kam Herberstein wieder sehr nahe an Rechberg heran, der wich zurück, trat aber auf einen *zimlich grossen stain*, worauf er mit dem ganzen Körper auf den Boden fiel, so dass ihm der Degen aus der Hand rutschte. Dabei schrie er, als wäre er tödlich verwundet worden. Der zusehende Fugger und noch ein anderer Mann, der vorbeikam, liefen zu ihm und riefen zu Herberstein, dass es nun genug sei. Herberstein ging daraufhin mit seinem blutigen Degen davon. Als sich Rechberg etwas erholt hatte und aufstand, blieb Herberstein stehen und sah zu. Rechberg sagte zu ihm, *wan er noch nit genueg hete, sondern noch ein mehrere satisfaction verlangte, so wäre er noch bereith sollhe ihme zu erstatten*. Herberstein erwiderte auf französisch: *Vous etois blessé, mais je nesuis [sic!] pas blessé* – dass heißt, „Sie sind verletzt, ich aber nicht“.

¹⁴³ Die Zuschreibung wurde natürlich deswegen hinzugefügt, um Rechberg im bestmöglichen Licht erscheinen zu lassen: er hatte nicht die Absicht, den Grafen Herberstein im Duell zu verletzen, geschweige denn ihn zu töten.

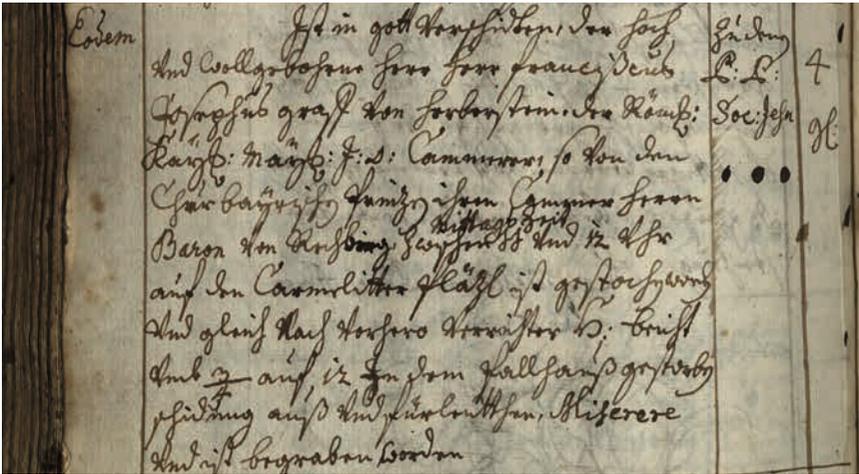


Abb. 6: Sterbeeintrag für Franz Joseph Graf Herberstein vom 2. Januar 1713, DAGS.¹⁴⁴

Weder Rechberg noch Herberstein wussten von dem tödlichen Stoß, wo *der graff Herberstein seye dem graff Rechberg unvermekter weiß an die klingen geloffen*. Herberstein ging *gantz glorreich und prallend darvon*, während sich Rechberg im nächstgelegenen Haus niederließ, um seine verwundete und stark blutende Hand zu verbinden. Als Herberstein durch das [Kleinen Paulus]tor ging, bemerkte er schließlich, dass er schwer verwundet war, und brach kurz danach zusammen.¹⁴⁵

Der tödlich verletzte Herberstein wurde rasch ins Ballhaus getragen, wo er noch die Beichte ablegen konnte. Er verstarb um 11:45 Uhr. Aus dem Autopsiebericht geht hervor, dass Rechberg ihm den Degen zwischen die vierte und fünfte Rippe gestoßen hatte und dabei die Lunge durchbohrt worden war. Der Tod trat durch Erstickten ein. Die Nachricht wurde Rechberg überbracht, der sich eilig zu den Kapuzinern zurückzog.¹⁴⁶

Graf Herberstein wurde bei den Grazer Jesuiten beigesetzt, wahrscheinlich in der Familiengruft in der Marienkapelle. Das Ereignis selbst, das zu seinem Tod führte, ist auch im Sterbebuch verzeichnet.¹⁴⁷

¹⁴⁴ Transkription des Sterbeeintrags: *Eodem* [2. Januar 1713, Anm. des Verfassers] *Ist in Gott verschidten, der hoch und wollgebohrne herr herr Franciscus Josephus graff von Herberstein, der Röm. Kay. May. I. O. Cammerer, so von den Churbayrischen Prinzen ihren Cammer herrn Baron [sic!] von Rechberg, mittagszeit zwischen 11 und 12 uhr auf den Carmelitter Plätz ist gestochen worden und gleich nach vorhero verrichter H[eiligen] beicht umb 3/4 auf 12 in dem Pallhaus gestorben, schidung auß und fürleitthen, Miserere und ist begraben worden [zu denen P. P. Soc[ietas] Jesu]*. DAGS, Graz-Hl. Blut, SB 1705–1722, 346.

¹⁴⁵ StLA, LR 416, 88r–90v (*Species facti*).

¹⁴⁶ StLA, LR 416, 59r, 69r–71v, 73r, 75r, 90v; DAGS, Graz-Hl. Blut, SB 1705–1722, 346. ZAHN, 1888, 171.

¹⁴⁷ DAGS, Graz-Hl. Blut, SB 1705–1722, 346.

Zur Zeit seines Todes wird Franz Joseph als kaiserlicher Kammerherr von Innerösterreich und als Mitglied des steirischen Land- und Hofgerichtes genannt. Das Inventar seines Nachlasses wurde am 7. Januar 1713 von den Kommissaren Georg Wilhelm Freiherr Pranckh und Joseph Graf Lodron aufgenommen und am 30. Januar dem Amt des steirischen Landeshauptmannes übergeben. Der Nachlass des Verstorbenen wurde auf 50.550 Gulden (fl) und 43 Kreuzer (kr) geschätzt. Davon wurden Immobilien (das unbewegliche Vermögen) mit 21.941 fl bewertet, während Schuldscheine in Höhe von insgesamt 24.355 fl vorhanden waren.¹⁴⁸ Aus den inventarisierten Dokumenten geht hervor, dass Franz Joseph mindestens seit 1703 kaiserlicher Kammerherr war. So fanden die Kommissare in seinem Nachlass 3 *khay[serliche] khammer schlißl*.¹⁴⁹

Das Duellieren war illegal und durch kaiserliche Verordnungen strengstens verboten, und der Totschlag im Duell wurde gemäß des Dekrets vom 14. April 1703 mit dem Tod (*bey leib, und lebens straff*) bestraft. Der angeklagte Rechberg fiel daher *in die größte kaiserliche Ungnade*.¹⁵⁰ Weder Maria Barbara Gräfin Herberstein, die einzige überlebende Schwester des Ermordeten, noch seine Stiefmutter, die Witwe Maria Regina, waren ihm gegenüber milde. Letztere schrieb stellvertretend für beide, dass Maria Barbara *sehr an ihrem Lieblingsbruder hing*. Obwohl die Witwe Maria Regina *zwar nur alß seine stieffmuetter* war, betrachtete sie ihn als ihr eigenes Kind, weshalb sie in dem Brief eine angemessene Bestrafung des Grafen Rechberg forderte. In dem Brief wird auch erwähnt, dass sie dem Grafen Rechberg *nicht ganz traute*.¹⁵¹

¹⁴⁸ Um eine vollständige Berechnung und eine bessere Vorstellung der Vermögensverhältnisse des Verstorbenen zu erhalten, werden auch die Schätzwerte des übrigen Besitzes angegeben. Er hinterließ Bargeld in der Höhe von 178 fl und Tafelsilber im Wert von 756 fl 30 kr. Die von seinem Vater geerbte Bibliothek wurde mit 552 fl 20 kr bewertet. Die Kommission schätzte die Kleidung auf 392 fl, Livreen auf 15 fl, die Tapeten, Spiegel und Stühle auf 268 fl, die Tischwäsche auf 157 fl und die Bettwäsche zusammen mit den Teppichen auf 64 fl 45 kr. Gemälde und Geschirr aus Majolika, Porzellan und Messing wurden auf 328 fl geschätzt. Dass Franz Joseph keine besondere Vorliebe für Waffen hatte, zeigt die Tatsache, dass diese mit rund 100 fl bewertet wurden, während unter derselben Rubrik auch sechs Perücken (*Parockhen*) im Wert von 20 fl aufgeführt sind. Die Pferde und die dazugehörige Geschirre im Pferdestall wurden auf 492 fl geschätzt, der im Keller gelagerte Wein auf 480 fl. Neben den Pferdestall und dem Keller gehörte zum Haus auch ein Garten außerhalb der Stadtmauern; die dortigen Holzgegenstände wurden mit 102 fl 30 kr und die Holzgegenstände *in der Stadt* mit 108 fl 15 kr bewertet. Zimmermannswerkzeuge wurden auf rund 30 fl geschätzt, Geschirr aus Zinn auf 217 fl 23 kr und solches aus Messing und Kupfer auf 13 fl. Siehe StLA, LR 403, H. 2, 151r–170v. Zu den Degen des Verstorbenen siehe Anm. 164.

¹⁴⁹ StLA, LR 403, H. 2, 123r, 124r, 127v, 172r.

¹⁵⁰ StLA, LR 416, 9r, 25v.

¹⁵¹ [D]enen selben *khein volkhombener glauben von darumben*. Offensichtlich glaubten sie den Aussagen von Graf Rechberg über Verlauf des Duells (und wie es überhaupt zu dem Duell kam) nicht ganz. Ihr Brief bzw. Bericht wurde offenbar am 22. Februar 1713 veröffentlicht. Siehe StLA, LR 416, 63r–64v.

Am 9. Januar meldete sich als Zeuge Johann Joseph Graf Wurmbrand, der mit seiner Aussage den damaligen Landeshauptmann der Steiermark bzw. dessen Amt informierte. In seinem Bericht erklärte er zunächst, dass er über das Duell zwischen den Grafen Herberstein und Rechberg nicht mehr wisse als das, was Philipp Lodron und Franz Dismas Attems ihm mitgeteilt hätten. Am 1. Januar 1713 habe er noch nicht gewusst, dass Herberstein und Rechberg *sich mit Worten verhänglich gemacht haben*, weil er auf Wunsch des bayerischen Kurprinzen den Jahreswechsel mit ihm verbracht habe.¹⁵² Am ersten Tag des neuen Jahres habe Graf Gleispach ihn zu einem Spiel eingeladen, und erst danach habe sich die schicksalhafte Tat ereignet, die er nicht miterlebt hätte. Am 2. Januar, gegen elf Uhr, wäre er im Grazer Ballhaus eingetroffen, wo sich bereits die Grafen Rechberg, Lodron und der junge Fugger eingefunden hätten. Bei der Begegnung hätte er sie begrüßt, dann seinen Mantel und Degen abgelegt und mit dem Grafen zu spielen begonnen. Als sie sich Graf Wurmbrand näherten, habe er Graf Rechberg gefragt, ob er spielen wolle. Rechberg habe geantwortet, dass er nicht spiele und ein schlechter Spieler sei. Dann habe er dem jungen Grafen Fugger die gleiche Frage gestellt, der ebenfalls ablehnte. Graf Lodron wollte zwar mit ihm spielen, aber Wurmbrand hielt ihn für einen zu anspruchsvollen Spieler. Die drei genannten Personen verließen daraufhin den Raum; Graf Wurmbrand dachte, sie hätten das Gebäude verlassen. Das Trio, angeführt von Graf Rechberg, scheint im Ballhaus auf Graf Herberstein gewartet oder ihn gesucht zu haben. Etwa eine Viertelstunde später wäre Graf Lodron zurückgekehrt und habe Graf Wurmbrand mitgeteilt, dass sich im Billardzimmer ein Duell zusammenbraue. Wurmbrand habe wissen wollen warum, und Lodron habe zu ihm gesagt *er wüste es nicht*. Wurmbrand habe daher gedacht, dass es sich um ein (Billard-)Spiel handeln müsse und Lodron habe er beauftragt, er solle nachsehen, worum es ginge und die Sache klären, da es ja verboten war sich zu duellieren. Mit diesen Worten verließ Graf Lodron den Raum, und Graf Wurmbrand habe sein Spiel fortge-

¹⁵² Dabei handelt es sich um Karl Albrecht von Wittelsbach (1697–1745), den ältesten Sohn von Maximilian II. Emanuel (1662–1726), der 1742 als Kaiser Karl VII. gekrönt wurde. Karl Albrecht erlebte eine bewegte Kindheit. Während Bayern im Spanischen Erbfolgekrieg mit Frankreich verbündet war, wurde er 1705 von österreichischen Behörden ins Exil, das zehn Jahre dauern sollte, geschickt. Im Jahr 1706 wurden Karl Albrecht und drei seiner älteren Brüder auf Anweisung von Kaiser Joseph I. nach Klagenfurt gebracht, wo sie von Jesuiten standesgemäß unterrichtet und erzogen wurden, während seine Schwester und die beiden jüngeren Brüder in München verblieben. Kaiser Karl VI., der Nachfolger Josephs, vergrößerte 1712 den Hofstaat der Prinzen, verlegte ihn nach Graz und holte auch Karls jüngsten Bruder Johann Theodor dorthin (der jüngste, Maximilian Emanuel, starb 1709). Nach dem Ende des Erbfolgekrieges kehrte die Familie in März 1715 wieder nach Bayern zurück. Siehe HARTMANN, 2008, 163–165; ZEDLER, 2012, 337–339, 343, 357–358.

setzt.¹⁵³ Etwa eine Viertelstunde später habe er *ein tumult* gehört. Franz Dismas Graf Attems habe den Raum betreten und Wurmbrand gefragt, ob er wisse, dass Franz Joseph Graf Herberstein das Ballhaus verlassen habe, um sich mit Graf Rechberg zu duellieren. Wurmbrand habe ihn gefragt *wohin*, seine Kleidung und Degen genommen und wäre hinausgeeilt, um *die sachen zuvermitlen*. Inzwischen wäre bereits der tödlich verwundete Graf Herberstein in das Ballhaus gebracht worden. Wurmbrand habe mitgeholfen, ihn in ein Zimmer zu tragen. Beim Eintreffen des sogenannten Stadtwächters (*der berihwahrter*) habe Wurmbrand die Räumlichkeiten des Ballhauses verlassen.¹⁵⁴

Am 14. Februar schilderte Franz Dismas Graf Attems detailliert seine Version der Ereignisse vom 2. Januar. Graf Attems wurde auf Anordnung der innerösterreichischen Regierung und der Hofkammer verpflichtet, einen Fragebogen mit dreizehn Fragen zu beantworten. Von allen beteiligten Zeugen war er der einzige, der den Namen des verstorbenen Grafen Herberstein richtig geschrieben hatte.¹⁵⁵ Vielleicht waren Hochzeitsvorbereitungen die Ursache für seine recht späte schriftliche Zeugenaussage gewesen: Nur ein Dutzend Tage später, am 26. Februar, heiratete er in Graz die Maria Sophia Franziska Gräfin Herberstein aus der Linie Pusterwald.¹⁵⁶

Aus den Fragen an Graf Attems und seinen Antworten erfahren wir folgendes: Graf Attems gab im ersten Verhör an,¹⁵⁷ dass Graf Herberstein, als die Grafen Rechberg, Fugger und Lodron die Räumlichkeiten des Ballhauses betraten,¹⁵⁸

¹⁵³ [I]ch glaubte, sye wären schon forth, ybero ein virtl stundt. Kambe der herr graff Philipp von Lodron, sagte mir, sye betten auff den billiar[d] händl, fragte ihme warumben, gabe er mir zur anthworth, er wuste es nicht. Ich glaubet es wäre etwan wegen eines spiele betreffendt. Anthwortete ich ihn, sehet die sachen zuvermitlen, was es etwan ist, sye wärden ja wissen, d[a]ß alhier verboten ist. Nachdem er widerumb fort gieng, ich aber in meinen spile verharrete. Siehe StLA, LR 416, 85r.

¹⁵⁴ StLA, LR 416, 83r–85v.

¹⁵⁵ Er hat auch den Namen des Grafen Rechberg (als Franz Albrecht) angegeben, was sich aber als falsch erwies. Siehe StLA, LR 416, 75r.

¹⁵⁶ Maria Sophia Franziska (1694–1715) war das achte Kind und die fünfte Tochter aus der Ehe von Maximilian Siegmund Graf Herberstein auf Pusterwald und Christina Crescentia Gräfin Herberstein auf Burg Wurmberg. Siehe GRAHORNİK, 2021, 290–291. Die Frau von Franz Dismas und der im Duell ermordeter Franz Joseph Graf Herberstein waren sehr entfernte Verwandte, ihr gemeinsamer Vorfahre war Georg IV. (1469–1528). Aus der kurzen Ehe von Franz Dismas mit Maria Sophia Franziska gingen zwei Söhne hervor, Ignaz Maria Maximilian Dismas Joseph Leander (* 27. II. 1714) und Karl Leopold Ferdinand Pipin (* 21. II. 1715). Siehe DAGS, Graz-Hl. Blut, GB 1707–1720, 410, 465. Ein zweites Mal heiratete Franz Dismas Graf Attems am 2. Februar 1717 in Graz die Maria Juliana Gräfin Wildenstein. Siehe DAGS, Graz-Hl. Blut, TB 1715–1726, 122–123. Zu Franz Dismas Graf Attems siehe auch Anm. 123.

¹⁵⁷ Sein erstes Verhör fand am 10. des Monats (*in seinem ersten außsag ad interrogatorium 10^omo*) statt. Die Antworten von Graf Attems zeigen, dass er am 10., 15. und 16. Januar verhört worden war, falls er die Daten nicht verwechselt hatte. Nach dem Verhör erhielt er einen Fragebogen (*interrogatoria*) mit 13 Fragen, die er bis zum 14. Februar beantwortete. Siehe StLA, LR 416, 76r, 81v.

¹⁵⁸ Aus der Aussage von Franz Dismas Graf Attems vom 14. Februar geht hervor, dass er den Grafen Rechberg und Fugger, d. h. „den Ausländern“, bei deren Ankunft mehr Aufmerksamkeit geschenkt hatte als dem einheimischen Grafen Lodron. Siehe StLA, LR 416, H. 1, 76r, 78r.

einen der Degen vom Tisch genommen und (zu Attems) gesagt habe *er möchte mich affrontieren, oder auff mich schlagen*.¹⁵⁹ Herberstein habe die Ankunft von Rechberg, insbesondere mit zwei seiner Kumpane, wohl als Provokation betrachtet. Auf die Frage, wessen Degen Graf Herberstein vom Tisch genommen habe, wusste Graf Attems keine Antwort. Da neue Gäste gekommen wären, habe er den Grafen Rechberg und Fugger mehr Aufmerksamkeit geschenkt als dem Degen. Selbst wenn er gesehen hätte, dass es sein Degen gewesen wäre, habe er ihn in diesem Moment nicht zurückfordern können, da zwei „ausländische“ Gäste den Raum betraten. Graf Herberstein wäre dann am Billardtisch vorbeigegangen. Als Graf Attems seinen Hut und seinen Degen habe nehmen wollen, habe er bemerkt, dass Graf Herberstein seinen Degen anstelle des eigenen genommen habe, wobei er auf die scheinbar eindeutigen Unterstellungen der Kommission erwiderte, dass er ihm den Degen sicher nicht geliehen habe. Er merkte jedoch an, dass die beiden Degen sehr ähnlich wären. Anschließend wäre er dem Grafen Herberstein aus dem Gebäude gefolgt, habe ihn auf dem Weg nach draußen aber nicht mit dem Degenwechsel konfrontiert (*in hinausgehen wolte ich selben nicht repetieren*), da er überzeugt gewesen wäre, dass Herberstein ihn ohnehin später nach Hause bringen würde.¹⁶⁰ Er habe somit gedacht, dass er den Degen nach seiner Heimkehr zurückbekommen würde. Deshalb habe er dies in seiner ersten Aussage nicht angegeben und auch nicht darüber nachgedacht, wäre aber auch nicht danach gefragt worden. Graf Attems habe dann den Degen des Grafen Herberstein, auf seinem Weg aus dem Gebäude in Richtung des sogenannten Kleintors (*Klein derl*) – Kleines Paulustor – und zurück, mit sich getragen.¹⁶¹ Aufgrund einer Verkettung von Umständen wäre er an diesem Tag später mit

¹⁵⁹ Aus der Aussage von Attems geht nicht hervor, warum Graf Herberstein sich mit ihm hätte „schlagen“ wollen. Aus Rechbergs Bericht entnehmen wir, dass er im Ballhaus mit Erlaubnis von Attems Herberstein konfrontiert hat, um seine Antwort von Vortag zu klären. Dies bedeutet wahrscheinlich, dass Rechberg Attems fragte, ob er während der Billardpartie zwischen ihm und Herberstein stören könne. Da Attems dem zustimmte, dachte Herberstein vielleicht, er habe sich gegen ihn verschworen oder ihre Freundschaft verraten. Letzteres geht aus der Aussage von Attems hervor: Er und Herberstein wären kurz vor dem Duell zusammen gewesen; sie wären am selben Tag verabredet gewesen gemeinsam nach Hause zu fahren, und Herberstein hätte ihn auch (beharrlich) als Sekundanten gewollt. Beide wurden im selben Jahr geboren: Attems war nur knapp drei Monate jünger als Herberstein, dennoch haben sie wahrscheinlich nicht gemeinsam das Jesuiten Kolleg in Graz besucht; Franz Dismas ist in den Quellen 1706 als Student der Logik, also dem ersten Jahr des höheren Studiums, angeführt. Siehe ANDRITSCH, 1987, 187. Attems' Aussage erweckt jedoch den Eindruck, dass er viel mehr über das Duell wusste, als er darüber berichtet oder geschrieben hatte.

¹⁶⁰ Die Aussage lässt darauf schließen, dass Attems nicht bewusst war, dass sich die Situation zu einer Aufforderung zum Duell entwickelte.

¹⁶¹ Das sogenannte Kleintor („Kleines Tor“) bezieht sich wahrscheinlich auf das Innere Paulustor. In den Jahren 1846/47 wurden neben diesem Gebäude auch die umliegenden Häuser abgerissen. Nach Abbruch des Ballhausgebäudes 1848 wurde auf dem großzügigen Areal der Franzensplatz, der heutige Freiheitsplatz, neu angelegt. Siehe ENGELE, 2011, 34–35; ÖKT, 1997, 27.

Graf Wurmbrand nach Hause zurückgekehrt. Dabei habe er seinen eigenen Degen getragen, den er zurückbekommen habe, nachdem Graf Herberstein tödlich verwundet ins Ballhaus gebracht worden war. Die Scheide seines Degens wäre von einem ihm unbekanntem *Kerl* in das Gebäude gebracht worden; gesagt worden wäre ihm, er wäre der Lakai der Gräfin Galler. Aus dem Bericht des Grafen Attems kennen wir auch die Beschreibung des Degens. Der Degen des Grafen Attems war ein gewöhnlicher Galanterie-Degen, den er täglich als Accessoire zu seiner Kleidung trug. Er war *drei Spannen lang*¹⁶² und *für den kleinen Finger breit* und hatte einen silbernen Korb nach Pariser Art. Der Degen des verstorbenen Grafen Herberstein war von gleicher Länge, unten etwas länger und mit einem stählernen Korb versehen.¹⁶³

Vor dem Duell verließ Attems mit vier anderen Grafen das Ballhaus,¹⁶⁴ kehrte dann aber in das Gebäude zurück, um mit Wurmbrand zu sprechen. In diesem Zusammenhang war die Kommission daran interessiert, worüber sie gesprochen hätten. Attems antwortete, dass er und Wurmbrand über die Grafen sprachen, die zum Kampf (= Duell) hinausgegangen waren.¹⁶⁵

Besonders interessierte die Kommission Philipp Graf Lodron, der als (*gewisser*) Sekundant des Grafen Rechberg bezeugt ist. Auf die Fragen nach ihm beschrieb Attems, dass er nur bis zum Eingang des Gebäudes gegangen wäre (*dan ich vor d[a]ß pallhaus nicht hinaus komben bin*), so dass er nicht wisse, wie weit und wohin dieser gegangen sei. Lodron habe sich ihm genähert, als er an der Eingangstür stand und eintreten wollte. Nach den förmlichen Begrüßung habe

¹⁶² Eine Spanne ist ein altes Maß, auf der Breite der Hand basierend. Die übliche Spannweite reicht von der Spitze des ausgestreckten Daumens bis zur Spitze des ausgestreckten kleinen Fingers und entsprach einer ungefähren Länge von 20 cm. Die kleine Spanne war etwa um ein Drittel kürzer und reichte von der Spitze des ausgestreckten Daumens bis zum Handgelenk. Siehe BROCKHAUS, 1856, 261; Spanne, 2023.

¹⁶³ *Mein degen ist ein ordinari spazier degen, den ich alle tag vor ordinari trage, 3 span lang, eines kleinen finger braith, mit einem silbernen Pariser gefaiß, des gr[afen] v[on] Herberstein seiner ist eben in diser gresße, sovill mir reht ist, und ehunter lenger als meiner ist, mit einem stählernen gefaiß.* Siehe StLA, LR 416, 79r. Im Nachlassinventar von Franz Joseph Graf Herberstein finden wir fünf Galanterie- oder Kavaliersdegen. Jener, mit welchem er sich duellierte, muss unter den *drey stachelne, und mäßinge dögen* gewesen sein, welche zusammen auf 30 Gulden geschätzt wurden. Dabei handelte es sich offensichtlich um Degen mit einem Stahl- oder Messingkorb (Griffteil). Da der Degen eine Art männlicher Schmuck war und das Griffteil beim Tragen sichtbar, war dies ein wichtiges Detail. Bei manchen Ausführungen war das ganze Griffteil aus Metall, bei anderen nur die Stoßfänger, der Kopf und die Querstrebe zum Schutz der Hand, während die Griffeinlage aus Holz bestand und mit Leder, Fischhaut oder Draht umwickelt war. Unter den blanken Waffen, die inventarisiert wurden, befand sich auch ein Degen mit versilbertem Griffteil (*ein silber eingelegter dögen*) im Wert von 3 Gulden. Ein weiterer Degen befand sich in einer Kasette mit zwei Pistolen (*1 stab, darinen 2 terzerollen und 1 dögen*), die von der Kommission auf 6 Gulden geschätzt wurde. Siehe StLA, LR 403, H. 2, 156v–157r.

¹⁶⁴ Gemeint sind die Grafen Herberstein, Rechberg, Lodron und Fugger.

¹⁶⁵ *[U]nd mit gr[afen] v[on] Wurmbrant geredet, und zwar dises, sie seint hinauß gangen, sie wollen rauffen* (hervorgehoben in der Quelle, Anm. des Verfassers). Siehe StLA, LR 416, 79r.

Lodron ihn aufgefordert, mit ihm hinaus zu gehen – welchen Grund er genannt hatte, fiel ihm nicht mehr ein – und Attems habe geantwortet, dass er sich in die Angelegenheit nicht einmischen werde, da es ihn nichts angehe.¹⁶⁶ Nach diesem Gespräch habe Attems das Ballhaus wieder betreten. Da er beim Duell nicht anwesend gewesen wäre, könne er nicht sagen, wo Lodron gestanden habe, *wie sich beide cavalier geschlagen haben*, ob Lodron *sein degen entbleset hat* und wie dieser ausgesehen habe.¹⁶⁷ Als der tödlich verwundete Herberstein ins Ballhaus gebracht wurde, wäre Attems anwesend gewesen, doch als er selbst das Gebäude verlassen habe, wären die Grafen Lodron und Rechberg nicht mehr zu sehen gewesen. Die Antwort auf die letzte Frage der Kommission ist besonders aufschlussreich: Wir erfahren, dass Graf Herberstein seinen Diener zu ihm geschickt hatte. Die Formalitäten wurden in der Weise erledigt, dass der Diener ihm den Brief seines Herrn überreichte (*in der post außgerichtet*), in dem Attems aufgefordert wurde, aus dem Ballhaus zu kommen. Attems entgegnete dem Diener, er solle seinem Herrn sagen, dass er ihm schon zuvor gesagt habe, dass er nicht an dem Duell teilnehmen und nicht sein Sekundant sein würde. Nach diesen Worten wäre der Diener zu seinem Herrn zurückgekehrt.¹⁶⁸ Am Ende seiner Aussage scheint Graf Attems etwas gereizt bzw. ungeduldig hinzugefügt zu haben, dass dies alles sei, was er dazu sagen könne, selbst wenn er noch hundertmal danach gefragt würde.¹⁶⁹

Aus den Quellen geht deutlich hervor, dass Graf Herberstein seinen guten Freund Franz Dismas Graf Attems für die Rolle des Sekundanten vorgesehen hatte, allerdings Attems seiner Bitte nicht nachkam.¹⁷⁰

Franz Joseph Graf Herberstein wurde am Tag nach seinem Tod obduziert, wie aus den Aussagen des Barbiergesellen Wagner und des kaiserlichen Seuchenarztes (*kay. pest. medicus*) Dr. Pruggmayr hervorgeht.

Peter Sigmund Wagner, der Barbiergeselle, der bei der Witwe Weber angestellt war, machte seine Aussage am 4. Januar 1713 in Graz. Am 3. Januar, zwischen

¹⁶⁶ [Z]u mir ist er aber gekhomben hernach bey der pallhausß thier, gleich wie ich in das pallhausß hineintreten wolte, und sagte zu mir, mit disen formalien, gehen sie mit hinausß, auß was instinctu oder mandato weis ich nicht, ich andwortete ihme aber, ich mische mich in dise händel nichts, sie gehen mich nichts an. Zum anderten bin ich vor kheinen secundanten begehret worden, es gehet mich nichts an, ich weiß nichts darumben, sechen sie gleichwoll wie sie es von einander bringen, und den handl hinterstellig machen, weillen sie die posten hin und her getragen haben. Siehe StLA, LR 416, 79r–v.

¹⁶⁷ Vielleicht hatte die Kommission die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Graf Lodron Herberstein nach dem Duell mit Grafen Rechberg erstochen habe. Lodron soll in der Nähe des Kleintors (Kleines Paulustor) gewartet haben – zunächst offenbar mit dem Grafen Attems, der dann aber ins Ballhaus zurückgegangen war.

¹⁶⁸ StLA, LR 416, 76r–77v, 79r–81r.

¹⁶⁹ *Dißes ist alles was ich zu sagen weis, und wuste nichts mehrers zu sagen, wan ich auch noch hundert mall solte befraget werden.* Siehe StLA, LR 416, 81r.

¹⁷⁰ StLA, LR 416, 77v, 80v–81r.

Specification

Das Junge nachfolgend, welches nicht mehr unter dem Namen
 und gegenwärtig mit dem Namen des Proceß
 sub quibuslibet causis geret.

1. Ein angl. Brief de d. 10. Junii 1713. D. La. proth.
 ban. carbon. unig. long. facta citation.
2. Ein auzrag des Baltazar Kolb Ruff.
 de d. 3. Junii 1713.
3. Ein auzrag des St. g. d. d. d. d. de
 proas. 4. Junii 1713.
4. Ein auzrag ^{von Kolb Ruff} de proas. 7. Junii 1713.
5. Ein auzrag des St. g. d. d. d. d. de
 proas. 6. Junii 1713.
6. Ein Brief ~~des St. g. d. d. d. d. de~~ ^{von Kolb Ruff} auzrag
 de proas. 9. Junii 1713.
7. Ein Brief ~~des St. g. d. d. d. d. de~~ ^{von Kolb Ruff} auzrag
 de proas. 17. Junii 1713.
8. Ein Brief ~~des St. g. d. d. d. d. de~~ ^{von Kolb Ruff} auzrag
 de proas. 7. Junii 1713.
9. Ein auzrag des St. g. d. d. d. d. de
 de proas. 14. Junii 1713.

Abb. 7: Specification aus dem Prozess gegen die Grafen Rechberg und Lodron, StLA.

19 und 20 Uhr, führte er die von der Kommission angeordnete Autopsie¹⁷¹ an dem Verstorbenen durch.¹⁷² Sie fand in Anwesenheit von Peter Anton Cerroni, Stellvertreter des Prokurators der innerösterreichischen Hofkammer, Ferdinand Wirth (auch Würth), Sekretär der innerösterreichischen Regierung, und Dr. Lorenz Mayr, Doktor der Medizin, statt. Bei der Obduktion stellte Wagner fest, dass der Verstorbene *mit einem subtilen schmahlen waffen oder degen* erstochen worden war. Der Stich wurde *den hollen leib sinistrae partis zwischen den vierten und fünften rippen ascendendo gestochen*, und durchbohrte den linken Lungenflügel und die Arterie. Dies hätte schwere Blutungen und eine Blutansammlung im Brustkorb verursacht, die zum sofortigen Tod durch Ersticken (*geschwindte suffocation und erstickhung*) geführt hätte.¹⁷³

Am selben Tag, dem 4. Januar, machte auch der kaiserliche Seuchenarzt Dr. Martin Maximilian Pruggmayr seine Aussage.¹⁷⁴ Er präziserte den Zeitraum der Obduktion des verstorbenen Grafen Herberstein: sie fand am 3. Januar um 19:30 Uhr statt. Auch er hielt den Verstorbenen für den 25-jährigen Karl Joseph und bezeichnete ihn in seiner Aussage als steirischen Abgeordneten. Sein Bericht ist praktisch identisch mit dem von Wagner. Der tödliche Stoß war in die linke Seite des Oberkörpers, zwei Finger unterhalb der Brust, ausgeführt worden und hatte die Lunge durchbohrt, was zum sofortigen Ersticken geführt hatte. In der Brusthöhle befand sich mehr als ein Maß gestocktes Blut.¹⁷⁵

¹⁷¹ Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts wurden Autopsien in der Regel von ausgebildeten Barbieren durchgeführt. Der Chirurgieprofessor Andreas Vesalius (1514–1564) erhob mit seinem berühmten Werk „*De humani corporis fabrica*“ (1543) die Anatomie zur Wissenschaft und legte damit den Grundstein für ihre spätere Aufnahme in die Schul- und wissenschaftliche Medizin. Sein Werk galt mehr als zwei Jahrhunderte lang als Lehrbuch der funktionellen Anatomie und der praktischen Medizin. Es übte einen großen Einfluss auf die Ärzte aus, die bis dahin die manuelle Arbeit unterschätzt hatten. Siehe Borisov, 1985, 138–140.

¹⁷² In seinem Bericht identifizierte Wagner den Verstorbenen als den 25-jährigen Karl [sic] Joseph Graf Herberstein. Siehe StLA, LR 416, 73r.

¹⁷³ StLA, LR 416, 73r.

¹⁷⁴ Ursprünglich schrieb er in der Einleitung, dass er die Aussage auf Veranlassung eines Dekrets des innerösterreichischen Statthalters Georg Ferdinand Graf Falbenhaupt gemacht hätte, strich aber dessen Namen und ersetzte ihn durch *ainer löblichen inquisitions gumission*. Siehe StLA, LR 416, 71r.

¹⁷⁵ [M]ehr alß ein maß verstokhtes gebliet in cavitate pectoris gefunden worden ist. Siehe StLA, LR 416, 71r. – Das Maß enthielt etwa 3,5 Deziliter. Siehe SSKJ, 2014, 763.

Epilog

Der verstorbene Graf Herberstein wurde, wie auch seine Eltern und Geschwister, bei den Grazer Jesuiten beigesetzt. Als Universalerbin hatte er testamentarisch seine ältere Schwester Maria Barbara eingesetzt, die sich am 4. Februar 1713 offiziell zur Erbin erklärte.¹⁷⁶ Graf Rechberg flüchtete nach dem Duell in das Kapuzinerkloster, das weniger als 200 Meter vom Karmeliterplatz entfernt lag. Die Regierung befahl, das Kapuzinerkloster zu umstellen. Nach einigen Tagen traf der Sekretär der innerösterreichischen Regierung, Ferdinand Wirth (*Wierth*), mit dem Stadthauptmann dort ein. Der Guardian, der Vorsteher des Kapuzinerklosters, ließ nur den Regierungssekretär eintreten. Um den Stadthauptmann am Betreten der Kirche zu hindern, ließ er zuvor alle Türen in der Kirche schließen, alle Kerzen anzünden und das Allerheiligste (Hostie) ausstellen. Der Regierungssekretär überreichte ihm den Auslieferungsbefehl. Als er keine Antwort erhielt, wollte er die Kirche verlassen. Er wurde jedoch darauf hingewiesen, dass er nicht durch das Eingangstor, sondern durch das Kirchengebäude gehen müsse, was er als Demütigung empfand. Die Schlüssel zum Eingangstor befanden sich beim „Erzpriester“, der über die Bedeutung des Asylrechts Bescheid wusste. Da der Regierungsbeamte dies als inakzeptabel ansah, entschied er sich, an Ort und Stelle zu bleiben. Die Regierung wusste nicht mehr weiter. Nach drei Wochen erkrankte die Frau des Sekretärs, und schließlich verließ er das Gebäude durch die Kirche.¹⁷⁷ Die Regierung entsandte daraufhin einen Kommissar, den der Guardian jedoch ebenfalls nicht akzeptierte, da der Sekretär zuvor nur als guter Freund aufgenommen worden war. Schlussendlich geriet dieser Fall (fast) in Vergessenheit, *endlich wuchs Gras über den Mordfall, und die Verhandlung verlief im Sande*.¹⁷⁸ Der Prozess gegen Rechberg wurde um den Prozess gegen Graf Lodron erweitert. Philipp Lodron zog nach dem Duell *in dem Weisßischen hauß alda auf den Plaz* ein, wo bald darauf eine Stadtwache postiert wurde. Die Unterlagen zeigen, dass Lodron in diesem Haus in eine Art Gefangenschaft geriet und dass er mindestens bis zum 19. Juli von zwei Wächtern bewacht wurde.¹⁷⁹ Gemäß dem Beschluss vom 27. Juli war der schon erwähnte Graf Wurmbrand verpflichtet, Peter Anton Cerroni, dem Stellvertreter des Prokurators der innerösterreichischen Hofkammer, eine Aussage bezüglich des Verfahrens gegen Lodron zu machen. Da er dies bis dahin noch nicht getan hatte, wurde er aufgefordert, seine Aussage bis zum 28. Juli zu tätigen, und ihm bei Zuwiderhandeln eine Geldstrafe

¹⁷⁶ StLA, LR 403, H. 2, 175r.

¹⁷⁷ Die Frau des Sekretärs, Maria Cäcilia Wirth (*Würth*), geborene von Pernthall, wurde am 19. Februar 1713 bei den Grazer Franziskanern beigesetzt. Siehe DAGS, Graz-Hl. Blut, SB 1705–1722, 352.

¹⁷⁸ ZAHN, 1888, 171–172.

¹⁷⁹ StLA, LR 416, 228r.

von 1.000 Dukaten angedroht.¹⁸⁰ Der Prozess gegen Graf Rechberg wurde am 23. September desselben Jahres formell beendet. Damals erhielt Philipp Lodron für seine Beteiligung am Tod des Grafen Herberstein und auf Grund der Erklärung, dass er nicht fliehen würde, sicheres Geleit (*salvus conductus*) und Schutz, um sich auf freiem Fuß zu verteidigen.¹⁸¹ Mildernde Umstände für ihn ergaben sich durch die eidesstattliche Erklärung und das Memorandum, das an das Gericht geschickt worden war, der Bericht (über den Todesfall) und das Gutachten der kaiserlichen Räte (*geraichte memorial, dan hierüber in sachen erstattete bericht und rät[h]liche guettachten*). Der kaiserliche Beschluss wurde einen Tag später in Graz bestätigt und Lodron nach dem 30. September mitgeteilt.¹⁸² Es ist bekannt, dass Lodron am 5. Mai 1718 gestorben ist und in der großen Krypta der Grazer Kirche zum Heiligen Blut beigesetzt wurde.¹⁸³

Unsere Geschichte endet in gewisser Weise unbefriedigend, da uns die genauen Umstände der Verurteilung des Grafen Rechberg nicht bekannt sind. Aus der Antwort des Grafen Attems geht hervor, dass die Grafen Lodron und Rechberg nach dem Duell nicht mehr gesehen wurden. Wir wissen, dass Rechberg sofort Asyl im nahegelegenen Kapuzinerkloster und Lodron in „Weißischen hauß am Platz“ gefunden haben. Wir wissen auch, dass Rechberg seine Kammerherrnstelle beim Hofstaat der bayerischen Prinzen verlassen musste, da *sich derselbe salvieren müsse*. Laut dem Bericht des in Graz für die Prinzen eingesetzten Oberinspektors, Karl Weikhard Graf Breuner, an Kaiser Karl VI., floh Rechberg aus Graz vor dem 23. Februar 1713.¹⁸⁴ Obwohl in Todesfällen nach Duellen nur selten eine strafrechtliche Verbannung verhängt wurde, entschieden sich die Täter

¹⁸⁰ StLA, LR 416, 31r–v. – In seinem Bericht *in causa den entleiben h[errn] grafen von Herberstein* erwähnt auch Franz Karl Freiherr Kulmer, dass ihm eine Strafe von 1.000 Dukaten gedroht habe, wenn er nicht (bald) eine schriftliche Aussage über den Vorfall abgeben hätte. Siehe StLA, LR 416, 67r. Die 1.000 Dukaten waren offenbar die Standardstrafe für schwere Verstöße gegen kaiserliche Verordnungen, wenn es um Duelle ging.

¹⁸¹ [D]em supplicierenden herrn grafen von Lodron ein gewöhnlicher *salvus conductus* gegen *presertierung einer annehmlichen caution de non fugiendo aufgeförtiget* werde. Siehe StLA, LR 416, 2r–v. Die Kautionswurde als Garantie dafür gezahlt, dass der Angeklagte nicht fliehen würde. Zum sicheren bzw. freien Geleit oder *salvus conductus* siehe VILFAN, 1995, 87; OMAN, 2016, 83–84. Ein freies Geleit wurde in der Regel denjenigen gewährt, die bereits die Möglichkeit hatten, sich mit ihren Gegnern oder dem Gericht zu einigen. Siehe OMAN, 2016, 84, während gleichzeitig Mordverdächtige vor erschwerenden Umständen in Gerichtsverfahren geschützt wurden. Siehe POVOLO, 2015, 217. In der Steiermark war das *salvus conductus* für maximal drei Monate gültig, um dem Empfänger die Möglichkeit zu geben, seine Verteidigung vor Gericht vorzubereiten. Siehe OMAN, 2018, 371.

¹⁸² StLA, LR 416, 1v, 2v.

¹⁸³ DAGS, Graz-Hl. Blut, SB 1705–1722, 586.

¹⁸⁴ ZEDLER, 2012, 337, 344, 363, Anm. 62. – Es ist vielleicht interessant hier darauf hinzuweisen, dass zu den fünf engeren Kandidaten für das Amt des Oberinspektors auch zwei Herbersteiner gehörten, Karl Leopold (1659–1726) aus der Linie Pusterwald und Johann Ferdinand (1663–1721) aus der Hauptlinie auf Herberstein. Siehe ZEDLER, 2012, 344; GRAHORNIK, 2021, 75–76, 286–289.

in der Regel selbst dazu, ihr Schloss, die Stadt oder das Königreich zu verlassen. Die freiwillige Selbstverbannung des Täters, oft auf sein Landgut,¹⁸⁵ bedeutete in der Praxis den Verzicht auf alle Ämter und Würden. Dies war eine Demonstration der Demut, während er auf Begnadigung oder den Freispruch wartete. Ein solches Exil stellte eine Form der Selbstbestrafung oder Selbsterniedrigung dar, die seine Karriere und seinen Einfluss beeinträchtigte und ihn für einen längeren Zeitraum (möglicherweise mehrere Jahre) von seinem heimischen Umfeld abschchnitt.¹⁸⁶ Für Rechberg war der Rückzug (vielleicht) nicht so gravierend, da er zuvor in Bayern gelebt hatte und über keinen Besitz in der Steiermark verfügte. Er soll am 23. Dezember 1732, im Alter von 50 Jahren, gestorben sein.¹⁸⁷

Für die formelle Beilegung von Duellen war das Land- oder Schrankengericht zuständig. Die höchste Instanz stellte der Geheimrat dar, in dem der Herrscher persönlich in Streitigkeiten zwischen seinen wichtigsten „Untertanen“ eingriff bzw. eingreifen konnte.¹⁸⁸ Als Gegenleistung für die Bestätigung der Begnadigung musste der Täter eine Geldstrafe an das Gericht zahlen, die Bezahlung von Messen veranlassen und gegebenenfalls eine andere Form der Abbitte leisten (Messkleidung und Kirchengenausstattung kaufen, Almosen geben usw.), manchmal ein Denkmal (Kreuz) zum Gedenken an das Opfer aufstellen lassen und eine angemessene Entschädigung, d. h. Blutgeld, an die Familie des Verstorbenen zahlen.¹⁸⁹ Die tatsächliche Einigung oder ein Friedensschluss zwischen den beiden

¹⁸⁵ Viele traten daraufhin in die kaiserliche oder königlich-ungarische Armee ein, da sie aufgrund ihrer Loyalität gegenüber dem Herrscher und ihres Dienstes für die Monarchie schneller den Begnadigungsbrief des Herrschers erhalten konnten. Siehe CARROLL, 2006, 127–129; MAKUC, 2015, 222, 224. Besonders zu Beginn der Frühen Neuzeit pilgerten einige reuige (und wohlhabende) Adelige sogar nach Rom, in der Hoffnung, im Gegenzug für einen Akt der Buße ein päpstliches Begnadigungsschreiben zu erlangen. Siehe CARROLL, 2006, 128.

¹⁸⁶ BILLACOIS, 1990, 109, 161. – Kaiser Leopolds Dekret gegen das Duell in den habsburgischen Ländern, erlassen am 28. September 1666 und erneut (zumindest) 1682, sah den Tod durch das Schwert (*durch das Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet werden*) sowohl für Duellanten als auch für Sekundanten vor. Für den Fall, dass der Teilnehmer des Duells das Land verließ oder nicht zur Verhandlung erschien, war vorgesehen, dass der Landesfürst dessen Vermögen beschlagnahmte, bis er sich den Behörden stellte und sich mit der Gegenpartei geeinigt hatte. Für einen besitzlosen Geflüchteten sah die Verordnung den sogenannten Reichsentzug oder die Verbannung (*Banno*) vor, in besonderen Fällen auch einen Pranger. Siehe GUARIENT UND RAAL, 1704, 285–288; LUDWIG, 2016, 77. Es ist nicht unwichtig, an dieser Stelle noch einmal darauf hinzuweisen, dass strenge Sanktionen in der Regel nicht vollstreckt wurden und dass der Täter, wenn er vor Gericht gestellt wurde, fast immer den Begnadigungsbrief des Herrschers erhielt. In der Rechtspraxis war die Todesstrafe für Duellanten ein Ausnahmefall, der Prozess gegen Duellanten – selbst im Todesfall – eine Ausnahme und das Ausbleiben eines Gerichtsverfahrens die Regel. Siehe CARROLL, 2006, 214–215; LUDWIG, 2016, 281; BILLACOIS, 1990, 80, 109, 179.

¹⁸⁷ Rechberg, Pankraz Aloys von, 2024.

¹⁸⁸ CARROLL, 2006, 223.

¹⁸⁹ CARROLL, 2023, 238; OMAN, 2019, 705; OMAN, 2016, 66; BILLACOIS, 1990, 110. – Die Abbitte wurde in diesem Zeitraum häufig in Form einer Geldzahlung geleistet.

Familien wurde sicherlich durch eine weitere symbolische Geste demonstriert.¹⁹⁰ Die Versöhnung mit dem Feind oder seiner Familie war der erste Schritt, um die Gunst des Herrschers wiederzuerlangen.¹⁹¹ Dass die Familie Herberstein eine angemessene Genugtuung verlangte, geht bereits aus dem Brief der Stiefmutter und Schwester des Verstorbenen hervor. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass die Grafen Herberstein in der steirischen Hauptstadt stark verankert und eine der einflussreichsten steirischen Familien jener Zeit waren. In Graz besaßen in dieser Zeit mehrere Mitglieder der Familie Häuser: ein Haus beim Paulustor und mindestens ein weiteres Freihaus in der Herrengasse, die beide zu dem Fideikommiss der jüngeren Linie auf Schloss Herberstein gehörten, ein Freihaus in der (sehr wahrscheinlich) heutigen Bürgergasse Nr. 6, sowie ein Haus in der Herrengasse, das der Pusterwalder-Linie gehörte.¹⁹² Zu berücksichtigen ist auch, dass die Familie Herberstein erst dreieinhalb Jahre vor dem Tod Franz Josephs einen ihrer Höhepunkte erreichte, als der Familie die Reichsgrafenwürde verliehen wurde.¹⁹³ Infolgedessen konnten die Grafen Herberstein, die einen höheren Rang einnahmen und gute Beziehungen zu einflussreichen Personen hatten, damit rechnen, eine angemessene Genugtuung zu erhalten.

Die Schwester des Verstorbenen, Maria Barbara Gräfin Herberstein, beerbte ihren jüngeren Bruder, der nicht verheiratet gewesen war. Sie starb drei Jahre später und wurde am 28. März 1716 bei den Jesuiten in Graz beigesetzt. Ihre Stiefmutter, Maria Regina, starb am 13. Dezember 1718 und wurde ebenfalls bei den Grazer Jesuiten beigesetzt.¹⁹⁴ Mit dem Tod von Franz Joseph erlosch der ältere Zweig der Linie Gutenhaag in männlicher Linie und mit dem Tod seiner Schwester dann vollständig. In Übereinstimmung mit der Familientradition der Herberstein ging der gesamte Nachlass wahrscheinlich an den jüngeren Zweig dieser Gutenhaager Linie, die ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Kärnten (bei Wolfsberg) und in Mauten (slow. Muta) ansässig war.¹⁹⁵

¹⁹⁰ Der Täter oder seine Partei musste dem Feind oder der beleidigten Partei (Seite) als Zeichen der Genugtuung Demütigungsgesten erweisen und um Vergebung (Verzeihung) bitten. Nach der Annahme der Vergebung folgte ein Freundschaftseid, gefolgt von einem Händedruck, einer Umarmung oder einem Kuss als Zeichen des dauerhaften Friedens zwischen den Kriegsparteien. Siehe DAROVEC, 2018, 458–459; ZAHN, 1888, 170.

¹⁹¹ CARROLL, 2006, 230.

¹⁹² StLA, LR 401, H. 2, 239r; StLA, LR 404, H. 3, 262r–v. GRAHORNIK, 2021, 78, 110–112, 289, 293.

¹⁹³ Der Reichsgrafenstand wurde ihnen durch ein am 30. Juli 1710 in Wien ausgestelltes Diplom verliehen. Siehe OeStA, AVA Adel, RAA 180.35, Herberstein, Reichsgrafenstand, Wien, 30. Juli 1710, 1–15 [vor allem 3v–6r, 12r]. FRANK, 1970, 191.

¹⁹⁴ DAGS, Graz-Hl. Blut, SB 1705–1722, 503, 623.

¹⁹⁵ GRAHORNIK, 2021, 246–250.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Johann ANDRITSCH (Hg.), *Die Matrikeln der Universität Graz, Band 3: 1663–1710* (Graz 1987). – ANDRITSCH, 1987.
- Ballhaus – <https://de.wikipedia.org/wiki/Ballhaus> (letzter Zugriff am: 2023-11-28). – Ballhaus, 2023.
- François BILLACOIS, *The Duel. Its Rise and Fall in Early Modern France* (New Haven & London, 1990). – BILLACOIS, 1990.
- Peter BORISOV, *Zgodovina medicine. Poskus sinteze medicinske misli* (Ljubljana 1985). – BORISOV, 1985.
- Luciana BORSETTO/Tilen GLAVINA, *Cenni sull'umanista Girolamo Muzio Giustinopolitano / O humanistu Girolamu Muziu iz Justinopolisa*. In: Peter ŠTOKA (Hg.), *Hieronimo Mutio Iustinopolitano: Egloghe* (Giolito, in Vinegia 1550), *Le Vergeriane* (Giolito, in Vinegia 1550), *Operette morali* (Giolito, in Vinegia 1550), *Le battaglie* (Dusinelli, in Vinegia 1582), *Il duello* (Compagnia de gli Uniti, in Venetia 1585), *Lettere* (Sermartelli, in Firenze 1590). *Bibliotheca Iustinopolitana* n. 3 (Koper 2013), 57–78. – BORSETTO/GLAVINA, 2013.
- Brockhaus, *Kleineres Brockhaus'sches Conversations-Lexikon für den Handgebrauch: in vier Bänden, Band 4: Oriani bis Zytomierz* (Leipzig 1856). – BROCKHAUS, 1856.
- Burg Hohenrechberg – https://de.wikipedia.org/wiki/Burg_Hohenrechberg (letzter Zugriff am: 2023-11-27). – Burg Hohenrechberg, 2023.
- Stuart CARROLL, *Blood and Violence in Early Modern France* (Oxford 2006). – CARROLL, 2006.
- Stuart CARROLL, *Revenge and Reconciliation in Early Modern Italy*. In: *Past and Present*, 233 (2016), 101–142. – CARROLL, 2016.
- Stuart CARROLL, *Das Duell im Alten Reich: Transformation und Variationen frühneuzeitlicher Ehrkonflikte*. By Ulrike Ludwig. In: *German History* 35 (2017), 1, 132–134. – CARROLL, 2017.
- Stuart CARROLL, *Enmity and Violence in Early Modern Europe* (Cambridge 2023). – CARROLL, 2023.
- Marco CAVINA, *Science of Duel and Science of Honour in the Modern Age: The Construction of a New Science between Customs, Jurisprudence, Literature and Philosophy*. In: Daniel JACQUET/Karin VERELST/Timothy DAWSON (Hgg.), *Late Medieval and Early Modern Fight Books* (Leiden/Boston 2016), 571–593. – CAVINA, 2016.
- Hugh CHISHOLM (Hg.), *Rechberg-Rothenlöwen, Johann Bernhard, Count*. In: *The encyclopædia Britannica. A dictionary of arts, sciences, literature and general information. Eleventh edition, volume 22: Poll–Reeves* (Cambridge 1911), 952–953. – CHISHOLM, 1911.
- Darko DAROVEC, *Blood Feud as Gift Exchange: The Ritual of Humiliation in the Customary System of Conflict Resolution*. In: *Acta Histriae* 25 (2017), 1, 57–96. – DAROVEC, 2017.
- Darko DAROVEC, *Fajda med običajem in sodnim procesom. Primer krvnega maščevanja v Kopru leta 1686*. In: *Annales [Series Historia et Sociologia]* 28 (2018), 3, 451–476. – DAROVEC, 2018.
- Darko DAROVEC/Angelika ERGAYER/Žiga OMAN, *The Language of Vengeance: A Glossary of Enmity and Peace*. In: *Acta Histriae* 25 (2017), 2, 393–432. – DAROVEC/ERGAYER/OMAN, 2017.
- Herwig EBNER, *Burgen und Schlösser* (Graz/Leibnitz/Wien 1967). – EBNER, 1967.
- Robert ENGELE, *Durch elf Tore kam man einst ins alte Graz*. In: *Kleine Zeitung* (2011), *Steiermarkausgabe („Damals in Graz“)*, 16, 10, 34–35. – ENGELE, 2011.
- Robert ENGELE, *Im Ballhaus spielte man Tennis*. https://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Damals_in_der_Steiermark/Im_Ballhaus (letzter Zugriff am: 2023-11-28). – ENGELE, 2023.

- François de Montmorency – *François de Montmorency-Bouteville*, https://en.wikipedia.org/wiki/François_de_Montmorency-Bouteville (letzter Zugriff am: 2023-02-09). – François de Montmorency, 2023.
- Karl Friedrich von FRANK, Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823, 2. Band (F–J) (Schloss Senftenegg 1970). – FRANK, 1970.
- Karl Friedrich von FRANK, Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823, 4. Band (O–Sh) (Schloss Senftenegg 1973). – FRANK, 1973.
- Ute FREVERT, Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft (München 1991). – FREVERT, 1991.
- Heiner GILLMEISTER, Der Topspin taugte nichts im alten *Jeu de la Paume*: das Tennisspiel in drei Jahrhunderten (1500–1800). In: Rebekka von MALLINCKRODT (Hg.), *Bewegtes Leben. Körpertechniken in der Frühen Neuzeit*. Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek, Band 89 (Wiesbaden 2008), 205–230. – GILLMEISTER, 2008a.
- Heiner GILLMEISTER, Das *Jeu de la Paume*. In: Rebekka von MALLINCKRODT (Hg.), *Bewegtes Leben. Körpertechniken in der Frühen Neuzeit*. Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek, Band 89 (Wiesbaden 2008), 352–365. – GILLMEISTER, 2008b.
- Tilen GLAVINA, „Koprčan“ Girolamo Muzio: pisma o renesančnem humanizmu. In: *Acta Histriae* 21 (2013), 2, 15–38. – GLAVINA, 2013.
- Matjaž GRAHORNIK, The Territory on the Right Bank of the Drava between Maribor and Ptuj in Miscellaneous Sources from the 17th and 18th Century. In: *Ekonomika i ekohistorija: časopis za gospodarsku povijest i povijest okoliša* 13 (2017), 25–35. – GRAHORNIK, 2017.
- Matjaž GRAHORNIK, Genealogija rodbine Herberstein s posebnim poudarkom na spodnještajerskih vejah. Dissertation (Maribor 2021). – GRAHORNIK, 2021.
- Matjaž GRAHORNIK, Tragičen vstop v novo leto: smrt Franca Jožefa grofa Herbersteina v dvoboju 2. januarja 1713. In: *Acta Histriae* 30 (2022), 2, 263–296. – GRAHORNIK, 2022.
- Matjaž GRAHORNIK, Duelling in the Habsburg Hereditary Lands, 1600–1750: Between Law and Practice. In: *Acta Histriae* 31 (2023), 4, 707–742. – GRAHORNIK, 2023.
- DAGS, Graz-Hl. Blut – Sterbebücher der Pfarre Graz-Hl. Blut, <https://data.maticula-online.eu/sl/oesterreich/graz-seckau/graz-hl-blut/> (letzter Zugriff am: 2023-11-16). – Graz-Hl. Blut, SB.
- DAGS, Graz-Hl. Blut – Trauungsbücher der Pfarre Graz-Hl. Blut, <https://data.maticula-online.eu/sl/oesterreich/graz-seckau/graz-hl-blut/> (letzter Zugriff am: 2023-10-25). – Graz-Hl. Blut, TB.
- DAGS, Graz-Hl. Blut – Tauf- oder Geburtenbücher der Pfarre Graz-Hl. Blut, <https://data.maticula-online.eu/sl/oesterreich/graz-seckau/graz-hl-blut/> (letzter Zugriff am: 2023-11-24). – Graz-Hl. Blut, GB.
- DAGS, Pfarre Mooskirchen – Sterbebuch 1731–1774, <https://data.maticula-online.eu/sl/oesterreich/graz-seckau/mooskirchen/> (letzter Zugriff am: 2023-11-24). – DAGS, Pfarre Mooskirchen, SB.
- Franz Anton von GUARIENT UND RAAL (Hg.), *Codicis Austriaci ordine alphabetico compilati pars prima. Das ist: Eigentlicher Begriff und Inhalt Aller Unter deß Durchleucht'gisten Ertz-Hauses zu Oesterreich [etc.]* (Wien 1704). – GUARIENT UND RAAL, 1704.
- Gerhard HARTMANN, *Die Kaiser des Heiligen Römischen Reiches* (Wiesbaden 2008). – HARTMANN, 2008.
- Henry de Saint Didier – https://www.wiktenauer.com/wiki/Henry_de_Saint_Didier (letzter Zugriff am: 2023-03-06). – Henry de Saint Didier, 2023.

- Hohenrechberg (Burg) – <https://www.alleburgen.de/bd.php?id=11524> (letzter Zugriff am: 2023-11-27). – Hohenrechberg, 2023.
- Franz ILWOF, Rechberg, Johann Bernhard. In: Allgemeine Deutsche Biographie, Band 53 (Leipzig 1907), 233–246. – ILWOF, 1907.
- Max JANSEN, Die Anfänge der Fugger (Bremen 2013). – JANSEN, 2013.
- Henry KAMEN, Early modern European society (New York 2000). – KAMEN, 2000.
- Vanja KOČEVAR, Identiteta kranjskih deželnih stanov v zgodnjem novem veku. In: Kronika 65 (2017), 2, 135–158. – KOČEVAR, 2017.
- Metoda KOKOLE, Glasbeni utrinki s potovanja štajerskega plemiča po Evropi 18. stoletja. In: Muzikološki zbornik 51 (2015), 1, 57–79. – KOKOLE, 2015.
- Dušan KOS, Zgodovina morale. 2, Ljubezenske strasti, prevare in nasilje ter njihovo obravnavanje na Slovenskem med srednjim vekom in meščansko dobo (Ljubljana 2016). – KOS, 2016.
- Karl Albrecht KUBINZKY/Astrid M. WENTNER, Grazer Straßennamen. Herkunft und Bedeutung (Graz 1996). – KUBINZKY/WENTNER, 1996.
- Jennifer A. LOW, Manhood and the duel: masculinity in early modern drama and culture (New York/Basingstoke 2003). – LOW, 2003.
- Ulrike LUDWIG, Das Duell im Alten Reich: Transformation und Variationen frühneuzeitlicher Ehrkonflikte (Berlin 2016). – LUDWIG, 2016.
- Ulrike LUDWIG/Barbara KRUG-RICHTER/Gerd SCHWERHOFF (Hgg.), Das Duell. Ehrenkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne. Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 23 (Konstanz 2012). – LUDWIG/KRUG-RICHTER/SCHWERHOFF, 2012.
- Neva MAKUC, Noble Violence and Banditry Along the Border Between the Venetian Republic and the Austrian Habsburgs. In: *Mediterranea: ricerche storiche* 12 (2015), 33, 211–226. – MAKUC, 2015.
- Girolamo MUZIO, Il duello del Mutio Iustinopolitano, con le risposte cavalleresche (Venetia 1585). – MUZIO, 1585.
- Hannes P. NASCHENWENG, Die Landeshauptleute der Steiermark. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Verbesserte und aktualisierte Neuauflage (Graz 2011). – NASCHENWENG, 2011.
- Hannes P. NASCHENWENG, Der landständische Adel im Herzogtum Steiermark. Ein genealogisches Kompendium. Band I: Abele bis Juritsch. (= Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 43/1, Graz 2020). – NASCHENWENG, 2020a.
- Hannes P. NASCHENWENG, Der landständische Adel im Herzogtum Steiermark. Ein genealogisches Kompendium. Band II: Lachawitz bis Zwickl. (= Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 43/2, Graz 2020). – NASCHENWENG, 2020b.
- Österreichische Kunsttopographie, Band LIII, Die Kunstdenkmäler der Stadt Graz – Die Profanbauten des I. Bezirkes (Altstadt) (Wien 1997). – ÖKT, 1997.
- Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Adelsarchiv, Reichsadelsakten. – OeStA, AVA Adel RAA.
- Žiga OMAN, Will auss der Vnordnung nit Schreiten: A Case of Fehde from 17th Century Styria. In: *Acta Histriae* 24 (2016), 1, 63–100. – OMAN, 2016.
- Žiga OMAN, Maščevanje kot pravni običaj sistema reševanja sporov na Slovenskem v zgodnjem novem veku. Dissertation (Maribor 2018). – OMAN, 2018.
- Žiga OMAN/Darko DAROVEC, In landt hochverbotten – sovražnosti med plemstvom v 17. stoletju na Štajerskem, Kranjskem ter v Istri ali o reševanju sporov med običajem maščevanja in novejšim kazenskim pravom. In: *Studia Historica Slovenica* 18 (2018), 1, 83–120. – OMAN/DAROVEC, 2018.
- Žiga OMAN, Enmities and Peacemaking among Upper Carniolan Peasants in Early Modernity. In: *Acta Histriae* 27 (2019), 4, 673–712. – OMAN, 2019.

- Žiga OMAN, Za pest češenj – maščevanje za zasedbo Plumberka. Primer medstanovske sovražnosti na Štajerskem v poznem 17. stoletju. In: *Annales [Series Historia et Sociologia]* 33 (2023), 2, 273–286. – OMAN, 2023.
- Markku PELTONEN, The Duel in Early Modern England. Civility, Politeness and Honour. Ideas in Context 65 (Cambridge 2003). – PELTONEN, 2003.
- Pokrajinski muzej Ptuj – Ormož, Inventar-Nr. G 164 g, Jacob Bruynel, Josef Bartholomey Breni und andere: Stammbaum der Familie Herberstein, 12 Kupferstiche. – PMPO, Stammbaum der Familie Herberstein aus dem frühen 20. Jahrhundert.
- Claudio POVOLO, Feud and Vendetta: Customs and Trial Rites in Medieval and Modern Europe: A Legal-Anthropological Approach. In: *Acta Histriae* 23 (2015), 2, 195–244. – POVOLO, 2015.
- Privatarchiv Herberstein, Hanns Christoph. Lannach, Österreich. – Privatarchiv von Hanns Christoph Herberstein.
- Privatarchiv Preinfalk, Miha. Zgodovinski inštitut Milka Kosa ZRC SAZU (Historisches Institut Milko Kos, Wissenschaftliches Forschungszentrum der Slowenischen Akademie der Wissenschaften und Künste), Ljubljana, Slowenien. – Privatarchiv von Miha Preinfalk.
- Sašo RADOVANOVIČ/Polona VIDMAR, Starše, 31. maj 1677 (Maribor 2002). – RADOVANOVIČ/VIDMAR, 2002.
- Rechberg – *Franz Albrecht Graf von Rechberg*, <https://www.geni.com/people/Franz-Albrecht-Graf-von-Rechberg/6000000070655701120> (letzter Zugriff am: 2023-11-28). – Rechberg, 2023.
- Rechberg (Adelsgeschlecht) – [https://de.wikipedia.org/wiki/Rechberg_\(Adelsgeschlecht\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Rechberg_(Adelsgeschlecht)) (letzter Zugriff am: 2023-11-20). – Rechberg (Adelsgeschlecht), 2023.
- Rechberg, Pankraz Aloys von – *Pankraz Aloys von Rechberg (Clemens Aloys Franz Pankraz von Rechberg)*, <https://gw.geneanet.org/frebault?lang=en&pz=napoleon+joachim+louis+maurice&nz=murat&p=pankraz+alloys&n=von+rechberg> (letzter Zugriff am: 2024-06-19). – Rechberg, Pankraz Aloys von, 2024.
- Rechberg und Rothenlöwen, Johann Bernhard – *Johann Bernhard von Rechberg und Rothenlöwen*, https://en.wikipedia.org/wiki/Count_Johann_Bernhard_von_Rechberg_und_Rothenlöwen (letzter Zugriff am: 2023-11-20). – Rechberg und Rothenlöwen, 2023.
- Helmut REICHLING, Das Duell. <http://www.reichling-zweibruecken.de/duell.htm> (letzter Zugriff am: 2023-02-09). – REICHLING, 2016.
- Hans Jürgen RIECKENBERG, Fugger, Grafen. In: Otto STOLBERG-WERNIGERODE u. a. (Hgg.), *Neue deutsche Biographie*, Band 5: Falck–Fyner (Berlin 1961), 707–708. – RIECKENBERG, 1961.
- Gerd SCHWERHOFF, Early Modern Violence and the Honour Code: From Social Integration to Social Distinction? In: *Crime, Histoire & Sociétés* 17 (2013), 2, 26–46. – SCHWERHOFF, 2013.
- Slovar slovenskega knjižnega jezika: SSKJ 2*. 1 A – Pa (Ljubljana 2014). – SSKJ, 2014.
- Small sword – https://en.wikipedia.org/wiki/Small_sword (letzter Zugriff am: 2023-10-24). – Small sword, 2013.
- Spanne (Längenmaß) – [https://de.wikipedia.org/wiki/Spanne_\(Längenmaß\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Spanne_(Längenmaß)) (letzter Zugriff am: 2023-11-27). – Spanne, 2023.
- Steiermärkisches Landesarchiv, Altes Landrecht, Karton 275 (Globitzer), 279 (Gleispach), 393, 400–401, 403–404 und 416 (alle Herberstein), LR 581 (Kulmer). – StLA, LR [Kartonnummer].
- Steiermärkisches Landesarchiv, Ortsbildersammlung, OBS-Graz-III-E-2-K-005. – StLA, OBS.
- Richard STROBEL, Die Burgruine Hohenrechberg, Stadt Schwäbisch Gmünd. Burgen und Schlösser 46 (2005), 3, 162–172. – STROBEL, 2005.

- Peter ŠTOKA/Ljuba VRABEC, Muziove knjige v zbirki Rara in beneško tiskarstvo v 16. stoletju / I libri del Muzio nella raccolta Rara e la tipografia veneziana del Cinquecento. In: Peter ŠTOKA (Hg.), Hieronimo Mutio Iustinopolitano: Egloghe (Giolito, in Vinegia 1550), Le Vergeriane (Giolito, in Vinegia 1550), Operette morali (Giolito, in Vinegia 1550), Le battaglie (Dusinelli, in Vinegia 1582), Il duello (Compagnia de gli Uniti, in Venetia 1585), Lettere (Sermartelli, in Firenze 1590). Bibliotheca Iustinopolitana 3 (Koper 2013), 11–56. – ŠTOKA/VRABEC, 2013.
- Peter URBANITSCH, Rechberg und Rothenlöwen, Bernhard Graf von. In: Neue deutsche Biographie, Band 21: Pütter–Rohlf's (Berlin 2003), 230–231. – URBANITSCH, 2013.
- Bettina VAUPEL, Vorteil: Herzog! Die vergessene Geschichte der Ballhäuser. In: Monumente 24 (2014), 1, 66–73. – VAUPEL, 2014.
- Sergij VILFAN, Obljuba varnosti in njen prelom od dogodka do krajevnega izročila. In: Traditiones 24 (1995), 1, 85–94. – VILFAN, 1995.
- Franz Karl WISSGRILL, Schauplatz des Landsässigen Nieder-Oesterreichischen Adels vom Herren- und Ritterstande von dem XI. Jahrhundert an, bis auf jetzige Zeiten, Band 4 (Wien 1800). – WISSGRILL, 1800.
- Josef von ZAHN, Zur Sittengeschichte in Steiermark. In: Mittheilungen des Historischen Vereines für Steiermark 36 (1888), 131–172. – ZAHN, 1888.
- Andrea ZEDLER, „Alle Glückseligkeit seiner Education dem allermildesten Ertz-Hause Oesterreich zu dancken“. Hofstaat, Bildung und musikalische Unterweisung des bayerischen Kurprinzen Karl Albrecht in Graz (1712–1715). In: Friedrich BOUVIER/Nikolaus REISINGER (Hgg.), Historisches Jahrbuch der Stadt Graz, Band 42 (Graz 2012), 337–366. – ZEDLER, 2012.